

Zöller, Maria

Research Report

Ausbildung in der Heilerziehungspflege: Ein Bundesländervergleich 2020

Wissenschaftliche Diskussionspapiere, No. 226

Provided in Cooperation with:

Federal Institute for Vocational Education and Training (BIBB), Bonn

Suggested Citation: Zöller, Maria (2021) : Ausbildung in der Heilerziehungspflege: Ein Bundesländervergleich 2020, Wissenschaftliche Diskussionspapiere, No. 226, ISBN 978-3-96208-275-8, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0035-0922-7>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/242111>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Maria Zöller

Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Ein Bundesländervergleich 2020



Heft 226

Maria Zöller

Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Ein Bundesländervergleich 2020

Die WISSENSCHAFTLICHEN DISKUSSIONSPAPIERE des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) werden durch den Präsidenten herausgegeben. Sie erscheinen als Namensbeiträge ihrer Verfasser und geben deren Meinung und nicht unbedingt die des Herausgebers wieder. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Veröffentlichung dient der Diskussion mit der Fachöffentlichkeit.

Impressum

Zitiervorschlag:

Zöllner, Maria: Ausbildung in der Heilerziehungspflege.
Ein Bundesländervergleich 2020. Bonn 2021

1. Auflage 2021

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Publikationsmanagement:

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Herstellung und Vertrieb:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
Internet: www.budrich.de
E-Mail: info@budrich.de

Lizenzierung:

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz
(Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung –
Keine Bearbeitung – 4.0 International).



Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter www.bibb.de/oa.

ISBN 978-3-8474-2933-3 (Print)

ISBN 978-3-96208-275-8 (Open Access)

urn:nbn:de:0035-0922-7

Alle Abbildungen sind eigene Darstellungen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Vorbemerkung	9
Das Wichtigste in Kürze	10
1 Ausbildung in der Heilerziehungspflege in Deutschland	13
1.1 Ordnungspolitischer Rahmen	14
1.2 Ausbildungsziel – Aufnahmevoraussetzung – Stundentafel – Abschlussprüfung	14
1.3 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung Heilerziehungspfleger/-in	17
2 Länderprofile: Rechtlicher Rahmen und Entwicklung der Auszubildendenzahlen im Zeitverlauf.	20
2.1 Baden-Württemberg	20
2.2 Bayern	24
2.3 Berlin	27
2.4 Brandenburg	32
2.5 Bremen	35
2.6 Hamburg	39
2.7 Hessen	43
2.8 Mecklenburg-Vorpommern.	46
2.9 Niedersachsen	49
2.10 Nordrhein-Westfalen.	53
2.11 Rheinland-Pfalz	56
2.12 Saarland	60
2.13 Sachsen	63
2.14 Sachsen-Anhalt	67
2.15 Schleswig-Holstein	70
2.16 Thüringen	73
3 Resümee und Ausblick	78
Literaturverzeichnis	81
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen nach Bundesländern	82
Anhang	86
Abstract	96

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1: Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ 2012/2013 bis 2018/2019 gesamt und im ersten Schuljahr	17
Abbildung 2: Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ 2018/2019 nach Bundesland	18
Abbildung 3: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Baden-Württemberg 2012/2013 bis 2018/2019	24
Abbildung 4: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Bayern 2012/2013 bis 2018/2019	27
Abbildung 5: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Berlin 2012/2013 bis 2018/2019	31
Abbildung 6: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Brandenburg 2012/2013 bis 2018/2019	35
Abbildung 7: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Bremen 2012/2013 bis 2018/2019	39
Abbildung 8: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Hamburg 2012/2013 bis 2018/2019	42
Abbildung 9: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Hessen 2012/2013 bis 2018/2019	46
Abbildung 10: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Mecklenburg-Vorpommern 2013/2014 bis 2018/2019	49
Abbildung 11: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Niedersachsen 2012/2013 bis 2018/2019	52
Abbildung 12: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Nordrhein-Westfalen 2012/2013 bis 2018/2019	56
Abbildung 13: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Rheinland-Pfalz 2012/2013 bis 2018/2019	59
Abbildung 14: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Saarland 2012/2013 bis 2018/2019	63

Abbildung 15: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Sachsen 2012/2013 bis 2018/2019	66
Abbildung 16: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Sachsen-Anhalt 2012/2013 bis 2018/2019	70
Abbildung 17: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Schleswig-Holstein 2012/2013 bis 2018/2019	73
Abbildung 18: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Thüringen 2012/2013 bis 2018/2019	77

Tabellen

Tabelle 1: Veränderung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/-in insgesamt und im ersten Schuljahr nach Bundesland (in %).	12
Tabelle 2: Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Heilerziehungspflege	16
Tabelle 3: Baden-Württemberg: ausgewählte Aspekte der Ausbildung nach AprOHeilErzPfl	21
Tabelle 4: Stundentafel in Baden-Württemberg nach Anlage 1 APVOHeilErzPfl	23
Tabelle 5: Bayern: ausgewählte Aspekte der Ausbildung nach der Fachschulordnung (FSO)	25
Tabelle 6: Stundentafel in Bayern (dreijährig) nach Anlage 3 der FSO	26
Tabelle 7: Berlin: ausgewählte Aspekte der Ausbildung nach APVO Heilerziehungs- und Familienpflege	28
Tabelle 8: Stundentafel in Berlin nach Anlage 1.1 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege	30
Tabelle 9: Brandenburg: ausgewählte Aspekte nach der Fachschulverordnung Sozialwesen	32
Tabelle 10: Stundentafel für Brandenburg gemäß Anlage 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen	34
Tabelle 11: Bremen: ausgewählte Aspekte nach der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege.	36
Tabelle 12: Stundentafel Bremen gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege.	38
Tabelle 13: Hamburg: ausgewählte Aspekte nach APO-FSH	40
Tabelle 14: Stundentafel Hamburg gemäß Anlage 3 der APO-FSH	41
Tabelle 15: Hessen: ausgewählte Aspekte der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen.	43
Tabelle 16: Stundentafel Hessen nach Anlage 2b SozWAPrV HE	45
Tabelle 17: Mecklenburg-Vorpommern: ausgewählte Aspekte der FSVSoz M-V	47
Tabelle 18: Stundentafel Mecklenburg-Vorpommern nach Anlage 1b der FSVSoz M-V	48
Tabelle 19: Niedersachsen: ausgewählte Aspekte der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-V0).	50

Tabelle 20: Stundentafel Niedersachsen: Übersicht der Module nach den Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis	51
Tabelle 21: Nordrhein-Westfalen: ausgewählte Aspekte der APO-BK.	53
Tabelle 22: Stundentafel Nordrhein-Westfalen nach dem Lehrplan Fachrichtung Heilerziehungspflege	55
Tabelle 23: Rheinland-Pfalz: ausgewählte Aspekte der Fachschulverordnung	57
Tabelle 24: Stundentafel Rheinland-Pfalz nach dem Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	58
Tabelle 25: Saarland: ausgewählte Aspekte der Prüfungsordnung	60
Tabelle 26: Kriterien für die Vorbereitung zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung.	62
Tabelle 27: Sachsen: ausgewählte Aspekte der Schulordnung Fachschule – FSO	64
Tabelle 28: Stundentafel Sachsen nach Lehrplan der Fachschule, Fachrichtung Heilerziehungspflege	65
Tabelle 29: Sachsen-Anhalt: ausgewählte Aspekte der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO).	67
Tabelle 30: Sachsen-Anhalt: Stundentafel gem. EBBS-VO (Nr. 3.6.2.16)	68
Tabelle 31: Schleswig-Holstein: ausgewählte Aspekte nach FSVO und Handreichung zur Ausbildung	71
Tabelle 32: Stundentafel Schleswig-Holstein nach Handreichung zum Ausbildungsbildungsgang zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger	72
Tabelle 33: Thüringen: ausgewählte Aspekte nach der ThürFSO-SW.	74
Tabelle 34: Stundentafel Thüringen gemäß Anlage 2 ThürFSO-SW.	75

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
APO-AT	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil
APO-BK	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Nordrhein-Westfalen)
APO-FSH	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege
APrOHeilErzPfl	Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege – Heilerziehungspflegeverordnung (Baden-Württemberg)
APVO	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
BB	Brandenburg (Bundesland)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BbS-VO	Verordnung über Berufsbildende Schulen
BE	Berlin (Bundesland)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
FHR	Fachhochschulreife
FSO	Fachschulordnung
FSVO	Fachschulverordnung
FSVSoz M-V	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl.LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GV-Obl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HwO	Handwerksordnung
KldB	Klassifikation der Berufe
KMK	Kultusministerkonferenz
KMK-RV	Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen
MB	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
MV	Mecklenburg-Vorpommern

NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RLP	Rheinland-Pfalz
SGV.NRW	Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes Nordrhein-Westfalen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SozWAPrV	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
ST	Sachsen-Anhalt
SVBL.LSA	Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
ThürFSO-SW	Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen
ThürSozAnerkG	Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe
VVzAPO-BK	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs, NRW

Vorbemerkung

Seit Ende 2020 wird seitens der Kultusministerkonferenz (KMK) die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege überarbeitet und analog zur Weiterentwicklung der Ausbildung der Erzieher/-innen angepasst. In Vorbereitung ist darüber hinaus – ebenfalls in Analogie zur Ausbildung der Erzieher/-innen – ein kompetenzorientiertes und für die Länder verbindliches Qualifikationsprofil. Das Qualifikationsprofil wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet und liegt voraussichtlich im Sommer 2021 vor. Vor diesem Hintergrund dient die vorliegende Studie als Bestandsaufnahme des Jahres 2020 (Redaktionsschluss 30.11.2020). Sie bildet Inhalte und Struktur der Qualifizierung zu diesem Zeitpunkt ab und gibt einen Überblick über die Entwicklungen der Auszubildendenzahlen. Der Bericht beschreibt ausführlich den aktuellen Stand in den einzelnen Bundesländern und liefert somit eine gute Grundlage, um die künftige Weiterentwicklung (aus der Vielfalt heraus) hin zu bundeseinheitlichen und verbindlichen Vorgaben nachvollziehen zu können.

Ein herzliches Dankeschön gilt an dieser Stelle der KMK und den Landesvertreterinnen und -vertretern, die durch ihre wohlwollende Unterstützung bei der Erstellung der Länderprofile maßgeblich zum Gelingen des Vorhabens beigetragen haben.

Das Wichtigste in Kürze

Ausbildung und Tätigkeit der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger stehen eher selten im Fokus aktueller Diskussion, bleiben also weitgehend „unter dem Radar“, im Gegensatz zu Erzieherinnen und Erziehern sowie Fachkräften in Gesundheitsfachberufen. Dies ist also bereits Grund genug, im Rahmen einer Übersichtsstudie die aktuelle Ausbildungssituation der so wichtigen Berufsgruppe in den Blick zu nehmen.

Rund 19.000 Auszubildende befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt bundesweit in einer landesrechtlich geregelten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger. Was wissen wir über die Ausbildung in der Heilerziehungspflege? Gibt es Unterschiede in den Bundesländern? Wie entwickeln sich die Auszubildendenzahlen in den letzten Jahren und welche Herausforderungen und Perspektiven kennzeichnen aktuell die Ausbildungssituation? Mit den Ergebnissen aus Dokumenten- und Sekundärdatenanalysen wird im Folgenden eine zusammenhängende Übersicht gegeben zum aktuellen Stand der Ausbildung in der Heilerziehungspflege in Deutschland, mit relevanten Daten sowie Informationen zu länderspezifischen Unterschieden und Besonderheiten aus ordnungspolitischer Sicht.¹

Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Landesrecht:** Die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger/zur Heilerziehungspflegerin ist eine landesrechtlich geregelte Ausbildung.
- ▶ **Rahmenvereinbarung und Schulgesetze:** Den rechtlichen Rahmen für die Ausbildung bilden die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2020)² und die entsprechenden (Fach-)Schulverordnungen und Schulgesetze der einzelnen Bundesländer.

Die wichtigsten bundeslandspezifischen Unterschiede

- ▶ **Ordnungsmittel (Verordnungen):** Für die Ausbildung in den 16 Bundesländern sind die relevanten Vorgaben je nach Bundesland insbesondere entweder in einer Fachschulverordnung (BY, NI, NRW, SN, ST, SH), einer Fachschulverordnung speziell für den Fachbereich Sozialwesen (BB, HH, HE, MV, RLP, TH) oder in einer für die Heilerziehungspflege eigenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (BW, BE,³ HB) festgelegt. Die Ausnahme bildet das Saarland mit einer Verordnung als reine Prüfungsverordnung.
- ▶ **Zeitpunkt des Inkrafttretens:** Das Inkrafttreten der länderrechtlichen Verordnungen reicht von 1999 (NRW) bis 2020 (HB).

1 Nicht in die Betrachtung aufgenommen ist die Ausbildung zu „Heilerziehungspflegehelfern“ bzw. „Heilerziehungspflegehelferinnen“. Darüber hinaus wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die praxisintegrierte Ausbildung bzw. berufsbegleitende Ausbildung nicht explizit skizziert.

2 Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die kürzere Bezeichnung „KMK-RV über Fachschulen“ verwendet.

3 Inkl. „Familienpflege“.

- ▶ **Lehrpläne und Materialien:** Je nach Bundesland sind über die jeweiligen Verordnungen hinaus ausbildungsrelevante Vorgaben (z. B. Studentafeln⁴) ergänzend in den bundesland-spezifischen Lehrplänen bzw. Bildungsplänen oder weiteren Materialien (z. B. Prüfungshandbuch oder Handreichungen) festgelegt. Darüber hinaus gibt es in einzelnen Bundesländern ergänzend Gesetze oder Verordnungen zur staatlichen Anerkennung (BE, BB, HB, HE).
- ▶ **Ausbildungsrelevante Unterschiede:** Bundeslandspezifische Unterschiede zeigen sich insbesondere in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen (Unterschiede insbesondere bei Vorgaben zur beruflichen Vorbildung), die Prüfungen (u. a. Unterschiede bei Abschlussprüfung und/oder bei Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife) sowie hinsichtlich der Stundentafeln (u. a. Bezeichnung der Inhalte und Zuordnung der Zeitrichtwerte).
- ▶ **Länderspezifika und Begrifflichkeiten:** In einigen Bundesländern gibt es Sonderregelungen. Zu nennen sind hier z. B. ein logopädisches Gutachten als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung, eine gesonderte Zulassung zur Abschlussprüfung oder eine Zusatzprüfung zur staatlichen Anerkennung. Auch der Ausschluss der Möglichkeit einer Prüfung für Nichtschüler/-innen ist hier zu nennen ebenso wie die unterschiedliche Verwendung der Begrifflichkeiten. Verwendet werden je nach Bundesland die Begriffe „Ausbildung“ oder „Weiterbildung“, „Schüler/-innen“ oder „Studierende“, „Schuljahre“ oder „Semester“, „Module“ oder „Fächer“. Aktuell haben einige Bundesländer darüber hinaus (zeitlich befristete) Vorgaben zum Infektionsschutzgesetz aufgenommen.

Verteilung der Auszubildenden im Schuljahr 2018/2019 und Entwicklung der Auszubildendenzahlen 2012/2013 bis 2018/2019

- ▶ **Konzentration auf vier Bundesländer:** 71 Prozent der insgesamt 19.080 Auszubildenden in der Heilerziehungspflege im Schuljahr 2018/2019 werden in vier Bundesländern ausgebildet. An erster Stelle steht Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von rund 28 Prozent. Bayern folgt mit einem Anteil von 15,6 Prozent, Baden-Württemberg mit 14,4 Prozent und Niedersachsen mit 13 Prozent (siehe auch Abb. 1).
- ▶ **Hoher Frauenanteil:** Der Frauenanteil bei den Auszubildenden in der Heilerziehungspflege im Schuljahr 2018/2019 liegt bundesweit bei 71,4 Prozent. Den höchsten Frauenanteil verzeichnet Thüringen (84,8 %), den niedrigsten Anteil Berlin (61,6 %).
- ▶ **Bundeslandspezifische Disparitäten:** Deutschlandweit verzeichnet das Schuljahr 2018/2019 hinsichtlich der Auszubildendenzahl ein Plus von 5,1 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013. Betrachtet man die Entwicklungen im ersten Schuljahr, so zeigt sich im Betrachtungszeitraum ebenfalls ein leichtes Plus von 1,1 Prozent. Ein Blick auf die Bundesländer macht darüber hinaus bundeslandspezifische Disparitäten deutlich. Einen prozentualen Zuwachs an Auszubildenden sowohl insgesamt als auch im ersten Schuljahr verzeichnen nur sechs Bundesländer. Sieben Bundesländer verzeichnen Rückgänge sowohl insgesamt als auch im ersten Schuljahr (siehe Tabelle 1). Insbesondere die Entwicklungen bezüglich der Schüler/-innenzahlen im ersten Schuljahr sind mit Blick auf den bereits bestehenden Fachkräftemangel als große Herausforderung zu sehen.

4 Die Darstellung der bundeslandspezifischen Studentafeln erfolgt in Anlehnung an die Darstellung in den jeweiligen Verordnungen. Dort, wo die Studentafeln nicht Bestandteil der Verordnung sind, mussten weitere Quellen herangezogen werden (z. B. Lehrplan, Handreichungen). Vor diesem Hintergrund und auch unter Berücksichtigung von Art und Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Verordnungen erklärt sich der unterschiedliche Detaillierungsgrad der Inhalte der Studentafeln. Die Inhalte sind jeweils im Gesamtkontext der landesspezifischen Lehr- und Bildungspläne zu sehen. Die unterschiedliche Darstellung stellt keine Wertung dar.

Tabelle 1: Veränderung der Schüler/-innenzahlen in der Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/-in insgesamt und im ersten Schuljahr nach Bundesland (in %)

Betrachtungszeitraum 2012/2013 bis 2018/2019	Veränderung insgesamt	Veränderung im ersten Schuljahr
Deutschland	+5,1	+1,1
Baden-Württemberg	+14,9	+13,4
Bayern	+18,2	+31,4
Berlin	-19,4	-46,6
Brandenburg	-26,4	-26,1
Bremen	-57,1	-60,7
Hamburg	+9,1	+7,1
Hessen	+10,8	-8,6
Mecklenburg-Vorpommern*	-4,6	+14,2
Niedersachsen	-5,3	-17,8
Nordrhein-Westfalen	+11,6	-1,5
Rheinland-Pfalz	+19,5	+18,3
Saarland	+23,2	+38,9
Sachsen	-38,2	-22,0
Sachsen-Anhalt	-13,0	-30,0
Schleswig-Holstein	+65,1	+65,9
Thüringen	-23,2	-5,3

*Veränderung zu 2013/2014, da für 2012/2013 keine Daten vorliegen.

Quelle: eigene Berechnungen auf der Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11 Reihe 2 (verschiedene Jahrgänge) und z. T. korrigierter Angaben einzelner Bundesländer

Haftungsausschluss

Die im Bericht vorliegenden Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblättern veröffentlichten Texte.

1 Ausbildung in der Heilerziehungspflege in Deutschland

Die Berufsausbildung in Deutschland fußt auf drei Säulen:

- ▶ Ausbildung im dualen System auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) mit rund 1,3 Millionen Auszubildenden,
- ▶ Ausbildung in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (z. B. Pflege- und Therapieberufe, Diätassistentinnen und Diätassistenten) mit rund 200.000 Auszubildenden und
- ▶ Ausbildung nach Landesrecht (z. B. kaufmännische und technische Assistentinnen und Assistenten; Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialberufe) mit rund 250.000 Auszubildenden.⁵

Statistisch sind die Auszubildenden zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger in dem dritten Bereich mit rund 19.000 Auszubildenden im Schuljahr 2018/2019 berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger um einen landesrechtlichen Bildungsgang an Fachschulen mit einem Abschluss auf dem Niveau eines Bachelors handelt. Die Länder können vorsehen, dass die Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in Sozialwesen“ ergänzt wird (vgl. KMK 2020a, S. 7).

Was machen Fachkräfte in der Heilerziehungspflege? Eine allgemeine Definition findet sich in den Ausführungen zu Ausbildungsziel und Qualifikationsprofil der Fachrichtung Heilerziehungspflege in der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 20.06.2020, im Folgenden: KMK-RV):

„Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung und Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.“
(KMK 2020, S. 25)

Die Aufgaben sind vielfällig und die physischen und psychischen Belastungen groß. Wie in vielen anderen Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird der Fachkräftemangel beklagt und auch das Thema Attraktivitätssteigerung der Ausbildung prägt die aktuelle Diskussion.

Ein umfassender Überblick über relevante Daten und länderspezifische Unterschiede der Ausbildung in der Heilerziehungspflege fehlt bisher weitgehend. Der vorliegende Bericht möchte diese Lücke schließen. Zunächst erfolgt eine Darstellung des ordnungspolitischen Rahmens mit den Vorgaben der KMK nach der KMK-RV über Fachschulen zu allgemeinen und fachbereichsspezifischen Ausbildungsaspekten. Ausgehend von den bundesweiten Daten und Fakten werden anschließend in den Länderprofilen die jeweils eigenen bundeslandspezifischen Bestimmungen der entsprechenden (Fach-)Schulverordnungen und Schulgesetze im Vergleich dargestellt. Die Skizzierung der Entwicklung der Auszubildendenzahlen nach Bundesland rundet die Darstellung der Länderprofile ab.

5 Vgl. <http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174632/schulische-ausbildung> (Stand: 28.07.2020). Die Ausbildung zur Heilerziehungshelferin und zum Heilerziehungshelfer ist nicht Gegenstand der vorliegenden Publikation.

1.1 Ordnungspolitischer Rahmen

Die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger/zur Heilerziehungspflegerin ist eine landesrechtlich geregelte Ausbildung. Den rechtlichen Rahmen für die Ausbildung bilden die KMK-RV über Fachschulen sowie die entsprechenden (Fach-)Schulverordnungen, Schulgesetze und ggf. Richtlinien der einzelnen Bundesländer. Gemäß der KMK-RV über Fachschulen führen Fachschulen zu qualifizierten Abschlüssen in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen. Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.

In **Teil I der KMK-RV** über Fachschulen sind „Allgemeine übergreifende Regelungen“ festgehalten, wie z. B. Geltungsbereich, Errichtung und Betrieb von Fachschulen, Gliederung und Ziele der Fachschule, Organisationsform, Aufnahmevoraussetzungen, Abschlussprüfung und Berufsbezeichnung, die Möglichkeit der Prüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen und die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse.

In **Teil II der KMK-RV** über Fachschulen sind ergänzend besondere Regelungen zu den jeweiligen Fachbereichen definiert. Für den Fachbereich Sozialwesen mit der Fachrichtung Heilerziehungspflege zählen zu diesen fachbereichsspezifischen Besonderheiten u. a. Regelungen zu Ausbildungsziel, Aufnahmevoraussetzungen, Rahmenstundentafel und Abschlussprüfung, die zum Teil „nach den Bestimmungen der Länder“ in einem gewissen Rahmen landesspezifisch ausgestaltet werden können. Hier zeigen sich demzufolge auch die Unterschiede in den Bundesländern. Nachfolgend werden die zentralen Aspekte kurz skizziert.

1.2 Ausbildungsziel – Aufnahmevoraussetzung – Stundentafel – Abschlussprüfung

Ausbildungsziel der Fachrichtung Heilerziehungspflege

Gemäß der KMK-RV über Fachschulen soll die Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege, wie bereits oben ausgeführt, insbesondere dazu befähigen, als Fachkraft Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen sowie deren Persönlichkeitsentwicklung und Bildung zu fördern (vgl. KMK 2020 S. 25). Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Fachkräfte in der Heilerziehungspflege definiert und konkretisiert. Demzufolge sind die heilerziehungspflegerischen Aufgaben nach wissenschaftlichen Erkenntnissen kompetent und bedarfsgerecht zu erfüllen. Heilerziehungspflegerische Aufgaben erfordern von den Fachkräften ein hohes berufliches Ethos, menschliche Integrität sowie die erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen. Es erfordert Fachkräfte, die professionell die Chancen ganzheitlichen Handelns erkennen und insbesondere für aktivierende Pflege nutzen und eine möglichst selbstständige Lebensführung der Adressatinnen und Adressaten unterstützen. Fachkräfte erkennen Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Adressatinnen bzw. Adressaten und berücksichtigen diese entsprechend bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung heilerziehungspflegerischer Angebote. Darüber hinaus leisten sie Unterstützung in Konfliktsituationen und verfügen über eine entsprechende Kommunikationsfähigkeit. Fachkräfte in der Heilerziehungspflege arbeiten im Team partnerschaftlich zusammen und halten Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen aufrecht bzw. entwickeln sie (weiter). Fachkräfte erkennen betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und sind in der Lage, den Anforderungen zunehmender Wettbewerbssituationen der Einrichtungen und Dienste zu entsprechen (vgl. KMK 2020, S. 25f.).

Darüber hinaus ist das Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ als zusätzliche Information in der Zeugniserläuterung zum Abschlusszeugnis beschrieben (siehe Anhang I).⁶

Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege nach der KMK-RV über Fachschulen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung **nach den Bestimmungen der Länder** als gleichwertig anerkannte Qualifizierung verfügt (vgl. KMK 2020, S. 26).

Dauer und Struktur der Ausbildung

Unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung dauert die Ausbildung in der Regel fünf, mindestens jedoch vier Jahre und enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule.⁷ Mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden Praxis in unterschiedlichen heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern sind für die Ausbildung vorgegeben. Aus einer einjährigen einschlägigen Vorbildung können bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils in die Ausbildung eingebracht werden. Auf die 2.400 Unterrichtsstunden können weitere 500 Stunden gelenkte Fachpraxis angerechnet werden (vgl. KMK 2020, S. 26f.).

Lernbereiche und Stundentafel

Der Unterricht umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie im Fachbereich Sozialwesen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege eine Praxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern gemäß Teil II der KMK-RV über Fachschulen (vgl. KMK 2020, S. 28). „Die Lernbereiche und die Praxis sind aufeinander bezogen und ergänzen sich. Sie tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei“ (KMK 2020, S. 5).

Die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger erfolgt auf der Grundlage der in Teil II der KMK-RV über Fachschulen aufgeführten Rahmenvorgaben für Stundentafeln (siehe Tabelle 2) und Ausbildungsanforderungen **nach den Bestimmungen der Länder** (KMK 2020, S. 6) und umfasst folgende Bereiche:

- ▶ Kommunikation und Gesellschaft,
- ▶ Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis,
- ▶ Musisch-kreative Gestaltung,
- ▶ Pflege,
- ▶ Organisation,
- ▶ Recht und Verwaltung,
- ▶ Religion und Ethik nach dem Recht der Länder (KMK 2020, S. 28).

6 <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/schulische-berufsausbildung/europass-zeugniser-laeterungen/downloads-fachschulen.html> (Stand 28.09.2020).

7 Eine Teilzeitausbildung dauert entsprechend länger.

Tabelle 2: Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Heilerziehungspflege

Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Heilerziehungspflege mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis	
Lernbereiche	Zeitrictwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	mindestens 360*
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	mindestens 1.800*
Praxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern	mindestens 1.200*
Insgesamt	3.600*

*Die Differenz zum Mindestumfang ist länderspezifisch auszugleichen.

Quelle: KMK 2020, S. 28.

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege

Nach den „Allgemeinen Regeln“ der KMK-RV über Fachschulen wird die Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, mit der die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. In der schriftlichen Abschlussprüfung werden mindestens zwei Arbeiten aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich angefertigt. Die Prüfungsdauer beträgt dafür insgesamt mindestens sechs Zeitstunden. Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums ersetzt werden (vgl. KMK 2020, S. 6f.).

Ergänzend zu den schriftlichen Prüfungen werden mündliche und praktische Prüfungen nach den Regelungen in Teil II der KMK-RV über Fachschulen und den **Bestimmungen der Länder** durchgeführt. Für die Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, ist durch ein geeignetes Verfahren festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen in der praktischen heilerziehungspflegerischen Arbeit umsetzen kann (vgl. KMK 2020, S. 27).

Berufsbezeichnung

Ein Abschlusszeugnis erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden hat und die weiteren nach den Bestimmungen der Länder erforderlichen Voraussetzungen erfüllt: „Das Abschlusszeugnis ist eine Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ (vgl. KMK 2020, S. 28). Neu ist: Die Länder können vorsehen, dass die Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in Sozialwesen“ ergänzt wird (vgl. KMK 2020a, S. 7).

Lehrkräfte

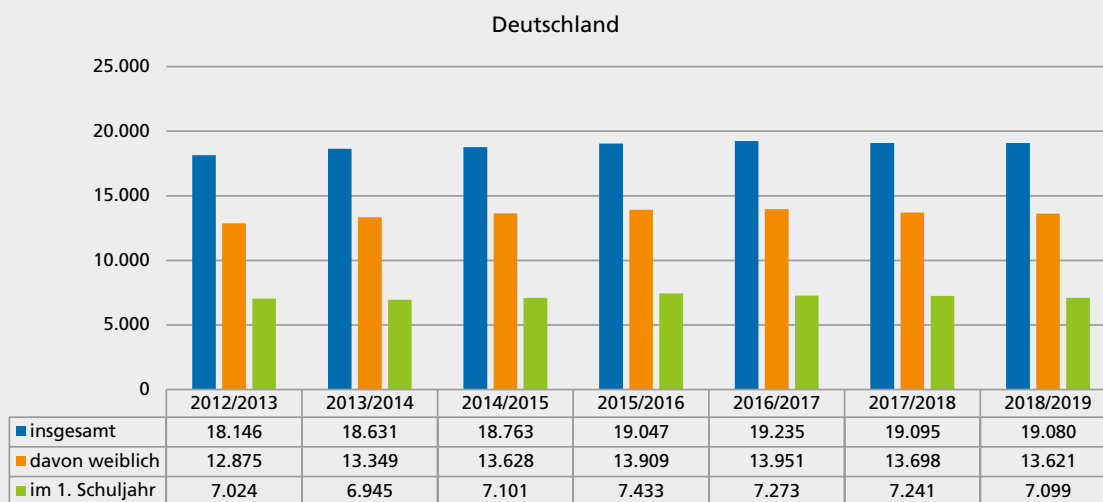
Den Unterricht an Fachschulen erteilen in der Regel Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens sowie Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Kunsthochschule mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung sowie sonstige Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung (vgl. KMK 2020, S. 3).

1.3 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung Heilerziehungspfleger/-in

Bundesweit befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt rund 19.000 Auszubildende in einer Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/-in. Betrachtet man die Entwicklung im Zeitverlauf, so zeigt sich im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 eine Steigerung der Auszubildenden insgesamt um 5,1 Prozent. Der Frauenanteil liegt in den Jahren zwischen 71 Prozent (Schuljahr 2012/2013) und 73 Prozent (Schuljahr 2015/2016). Bei den Zahlen für das erste Schuljahr zeigt sich für 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 (noch!) ein leichtes Plus von 1,1 Prozent. Mit Blick auf die Bundesländerebene ist festzuhalten, dass Rückgänge überwiegen und nur wenige Bundesländer einen prozentualen Zuwachs, sowohl insgesamt als auch im ersten Schuljahr, verzeichnen (siehe Tabelle 1).

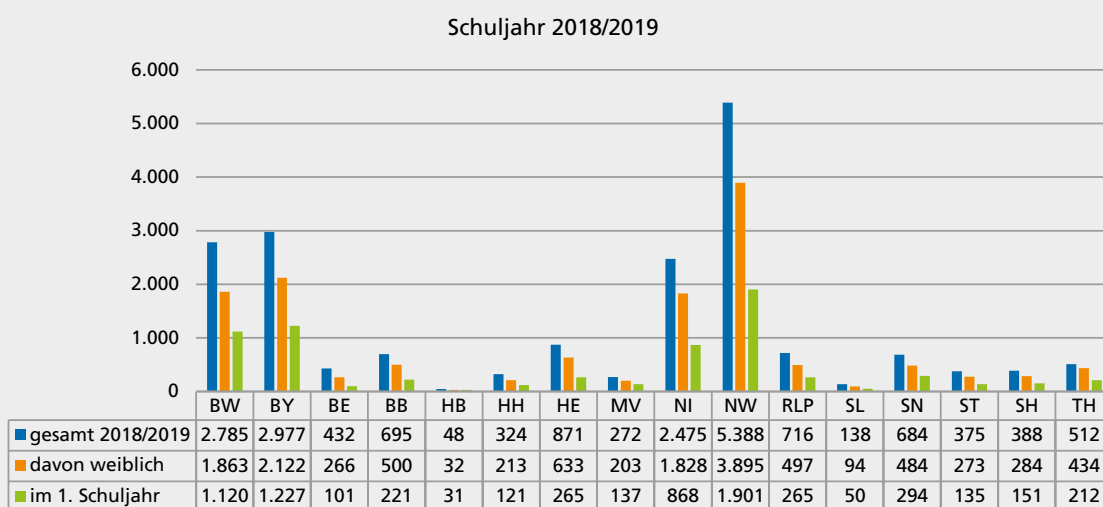
Die bundeslandspezifischen Entwicklungen zeigen auch, dass im Schuljahr 2018/2019 mit rund 28 Prozent mehr als jede/-r vierte Auszubildende in Nordrhein-Westfalen die Ausbildung durchläuft. Bayern liegt mit einer Quote von 15,6 Prozent vor Baden-Württemberg (14,4 %) und Niedersachsen (13 %). Bremen (0,2 %), das Saarland (0,7 %) und Mecklenburg-Vorpommern (1,4 %) verzeichnen die wenigsten Auszubildenden (siehe Abb. 2). Der Frauenanteil in der Ausbildung Heilerziehungspfleger/-in liegt in Deutschland im Schuljahr 2018/2019 bei 71,4 Prozent. Mit 61,6 Prozent ist der Frauenanteil in Berlin am niedrigsten, in Thüringen mit 84,8 Prozent am höchsten. Weitere bundeslandspezifische Entwicklungen werden in den jeweiligen Länderprofilen dargestellt.

Abbildung 1: Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ 2012/2013 bis 2018/2019 gesamt und im ersten Schuljahr



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

Abbildung 2: Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ 2018/2019 nach Bundesland



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

Hinweis zu den verwendeten Daten

Die Daten sind der Fachserie 11, Reihe 2, „Bildung und Kultur – Berufliche Schulen“ des Statistischen Bundesamtes entnommen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass mit dem Schuljahr 2012/2013 die Umstellung von der Klassifikation der Berufe (KldB) 1992 auf die KldB 2010 erfolgte. Für die Daten zur Heilerziehungspflege haben sich in diesem Zusammenhang Änderungen durch unterschiedliche Zuordnungen der einzelnen Bundesländer ergeben. Eine eindeutige Zuordnung der Daten ist daher nicht immer gegeben. Für den Betrachtungszeitraum 2012/2013 bis 2018/2019 ist festzuhalten:

- ▶ Die Zuordnung „Heilerziehungspflege“ auf der KldB 83133 erfolgt in den Ländern Rheinland-Pfalz und Sachsen.
- ▶ Baden-Württemberg meldet unter KldB 83133 „Berufe in Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik“.
- ▶ Die Zuordnung für Nordrhein-Westfalen wurde im Schuljahr 2016/2017 korrigiert und es erfolgte eine Korrektur der Zuordnung von KldB 83133 auf 83132.
- ▶ In den übrigen Bundesländern erfolgt die Zuordnung ebenfalls auf KldB 83132.⁸

⁸ Ergänzender Hinweis: Vor dem Hintergrund der Umstellung auf die KldB 2010 können sich ggf. geringfügige Unterschiede zu früheren Veröffentlichungen ergeben.

Nicht in die Ergebnisdarstellungen aufgenommen bzw. eingerechnet wurden nachfolgende Daten:

Bezeichnung	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019
Sonderpädagoge/-pädagogin FS (NRW)	0	0	0	0	0	0	283
Berufe in Heilerziehungspfleger/-in in BFS (BW)	0	0	0	0	15	24	41
Sonderpädagoge/-pädagogin FS (BB)	13	19	31	31	48	59	0
Facherzieher/-in für Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche (TH)	57	41	2	0	0	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

Hinweis zum Begriff „Schüler/-in“: Die Verwendung des Begriffs „Schüler/-in“ erfolgt in Anlehnung an die Verwendung in der Fachserie 11 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes. Im Fließtext wird zum Teil auch die lesefreundlichere Variante „Auszubildende“ verwendet. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in einigen der im Bericht genannten bundeslandspezifischen Verordnungen der Begriff „Studierende“ verwendet wird.

2 Länderprofile: Rechtlicher Rahmen und Entwicklung der Auszubildendenzahlen im Zeitverlauf

In den Länderprofilen werden zunächst die jeweiligen bundeslandspezifischen rechtlichen Grundlagen aufgezeigt. Dargestellt werden ausgewählte Ausbildungsaspekte, die entsprechend der KMK-RV über Fachschulen **nach den Bestimmungen der Länder** gestaltet bzw. ergänzt werden können. Dazu zählen u. a. die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung und die Prüfungen. Ergänzt werden die Länderprofile um die Entwicklung der Auszubildendenzahlen. Eine gute Übersicht über Inhalte und Umfang der Theorie- und Praxisabschnitte im Rahmen der Heilerziehungspflegeausbildung bieten die ebenfalls abgebildeten Stundentafeln der jeweiligen Bundesländer. Zentrale Merkmale und Ergebnisse des Bundesländervergleichs sind abschließend in einer Übersichtstabelle festgehalten.

2.1 Baden-Württemberg

2.1.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Baden-Württemberg – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege (Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeil-ErzPfl) vom 9. Dezember 2019“.⁹ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 3) sowie die Stundentafel (Tabelle 4) aufgezeigt.

⁹ http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/chm/page/bsbawueprod.psmi/screen/JWPDFScreen/filename/HeilErzPflV_BW_2019.pdf (Stand: 10.06.2020).

Tabelle 3: Baden-Württemberg: ausgewählte Aspekte der Ausbildung nach AprOHeilErzPfl

Auszug aus der Verordnung	
Zugang zur Ausbildung	<p>Die Zulassung zur Ausbildung an der Fachschule setzt voraus:</p> <p>1. <i>als schulische und berufliche Vorbildung</i></p> <p>a) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige geeignete praktische Vollzeittätigkeit¹⁰ bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder</p> <p>b) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder</p> <p>c) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und den erfolgreichen Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder</p> <p>d) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder</p> <p>e) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige, bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche Tätigkeit als über eine Pflegeerlaubnis zugelassene Pflegeperson mit mehreren Kindern und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens oder</p> <p>f) den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Vollzeittätigkeit bei Dienstleistungsunternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens,</p> <p>2. <i>die Zusage einer zugelassenen fachpraktischen Ausbildungsstätte</i> nach § 5 Abs. 2, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt (§ 8 AprOHeilErzPfl).</p> <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ärztliches Attest zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung ▶ ausreichende deutsche Sprachkenntnisse¹¹ ▶ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis [...] (vgl. § 8 AprOHeilErzPfl)

10 Eine praktische Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 ist geeignet, wenn sie unter der Anleitung einer Fachkraft für Heilerziehungspflege, Pädagogik oder Pflege mit mindestens dreijähriger Ausbildungszeit und mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgt.

11 Diese sind in der Regel mit einem aktuellen Zertifikat B 2 GER eines Sprachinstituts nachzuweisen, sofern kein inländischer Bildungsabschluss oder keine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder kein anderer von der Fachschule als geeignet angesehener Nachweis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vorliegt.

Auszug aus der Verordnung	
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die staatliche Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung,¹² eine Facharbeit und ein Kolloquium.</p> <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nach Wahl der zu prüfenden Person ist in Modul 2 (Inklusion und Teilhabe) oder in Modul 4 (Gesundheit und Pflege) eine schriftliche Prüfungsarbeit zu fertigen. ▶ Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten (§ 18 Abs. 1 APrOHeilErzPfl). <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die mündliche Prüfung findet in einem der Module statt, welches bei der schriftlichen Prüfung nicht gewählt wurde. ▶ Die Prüfung soll in der Regel fünfzehn Minuten je Person dauern (§ 19 Abs. 1 und 2 APrOHeilErzPfl). <p>Facharbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Während des letzten Ausbildungsjahres hat die zu prüfende Person selbstständig eine Facharbeit anzufertigen. ▶ Die Bearbeitungsfrist für die Facharbeit darf die Dauer von 15 Wochen nicht überschreiten (vgl. § 20 APrOHeilErzPfl) <p>Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Kolloquium umfasst die Präsentation der Ergebnisse der Facharbeit und eine fachliche Diskussion. ▶ Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als dreißig Minuten für jede zu prüfende Person dauern (vgl. § 21 APrOHeilErzPfl).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<p>Wer die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 37 APrOHeilErzPfl).</p> <p>Die Erlaubnis [...] ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt [...], 3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und 4. über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist (§ 38 APrOHeilErzPfl)
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>Wer im Zusammenhang mit der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege die Fachhochschulreife erwerben will, muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ am Zusatzunterricht in den Fächern des Wahlbereichs Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen und ▶ im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eine Zusatzprüfung ablegen (§ 33 APrOHeilErzPfl).
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung kann von dieser Verordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. <p>Die Abweichung bedarf der Genehmigung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium (§ 2 Abs. 4 APrOHeilErzPfl).</p>

Quelle: APrOHeilErzPfl vom 9. Dezember 2019, eigene Auswahl und Darstellung

12 Die theoretische Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfungsarbeit und eine mündliche Prüfung (§ 13 Abs. 2 APrOHeilErzPfl).

Tabelle 4: Stundentafel in Baden-Württemberg nach Anlage 1 APrOHeilErzPfl¹³

	Stundenzahl
Pflichtbereich	
Modul 1: Beruf und Identität	200
Modul 2: Inklusion und Teilhabe	300
Modul 3: Entwicklung und Bildung	300
Modul 4: Gesundheit und Pflege	600
Modul 5: Beziehung und Kommunikation	200
Modul 6: Organisation und Management	200
Modul 7: Kreativität und Bewegung	200
Modul 8: Fachpraxis	1.600
Pflichtbereich gesamt	3.600
Wahlpflichtbereich	
Deutsch	200
Englisch	240
Mathematik	240

Quelle: Anlage 1 Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl, eigene Darstellung

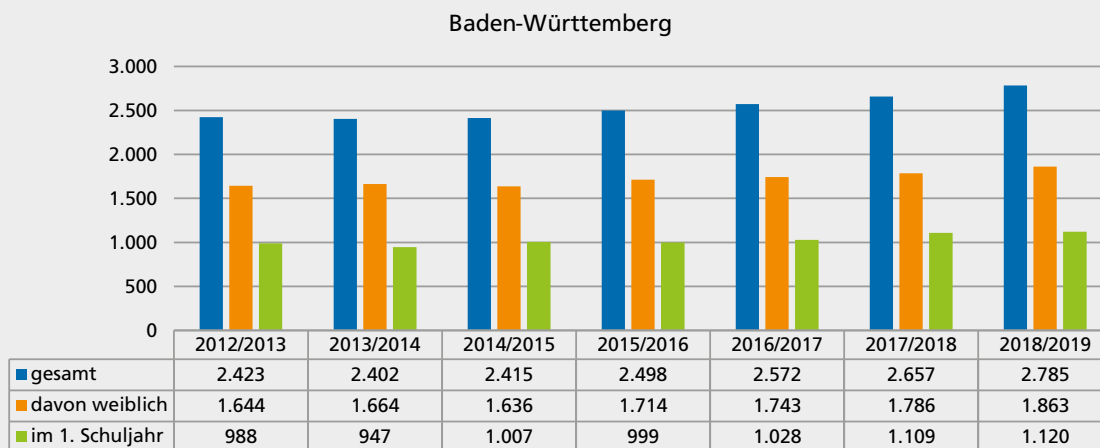
2.1.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Baden-Württemberg befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 2.785 Schüler/-innen. Damit stieg die Zahl der Schüler/-innen insgesamt im Betrachtungszeitraum um 362 Schüler/-innen. Das entspricht einem Plus von 14,9 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013. Auch die Anzahl der Schüler/-innen im ersten Schuljahr stieg im gleichen Zeitraum um 132 und damit um 13,4 Prozent (siehe Abb. 3). Der Frauenanteil liegt zwischen 66,9 Prozent im Schuljahr 2018/2019 und 69,3 Prozent im Schuljahr 2013/2014 und damit unter den bundesweiten Werten. Das heißt, der Anteil männlicher Auszubildender ist in Baden-Württemberg höher als im Bundesdurchschnitt.

¹³ Der Unterricht richtet sich nach der Stundentafel (Anlage 1 APrOHeilErzPfl), dem Modulhandbuch der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und den Lehrplänen der Fachschulen zu deren Umsetzung. Die Stundentafel weist einen Pflicht- und einen Wahlbereich aus (vgl. § 7 APrOHeilErzPfl).

Abbildung 3: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Baden-Württemberg 2012/2013 bis 2018/2019

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung



2.2 Bayern

2.2.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Bayern – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist“.¹⁴ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 5) sowie die Stundentafel (Tabelle 6) aufgezeigt.

¹⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFSO>true?AspxAutoDetectCookieSupport=1> (Stand: 12.06.2020).

Tabelle 5: Bayern: ausgewählte Aspekte der Ausbildung nach der Fachschulordnung (FSO)

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen mittleren Schulabschluss, 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch <ol style="list-style-type: none"> a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung, b) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit, c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit, d) eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts <i>oder</i> e) eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf (vgl. §§ 4 und 6 FSO). ▶ Amtliches Führungszeugnis (vgl. § 4 FSO).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer: Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 240 Minuten und Medizin und Psychiatrie: Bearbeitungszeit 120 Minuten (vgl. § 42 FSO). <p>Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege ▶ Bearbeitungszeit: 180 bis 240 Minuten. ▶ Die Schülerin oder der Schüler hat einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen und vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben (vgl. § 43 FSO). <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation. ▶ Dauer: 20 Minuten (vgl. § 44 FSO).
Erwerb der Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> ▶ In die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife sind die Pflichtfächer Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Soziologie und die Zusatzfächer Englisch und ggf. Mathematik¹⁵ einzubringen. ▶ Die schriftliche Ergänzungsprüfung ist im Fach Englisch abzulegen (vgl. Anlage 3 und Anlage 4 FSO).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ (vgl. Anlage 1 FSO).

¹⁵ Das Fach Mathematik ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

	Auszug aus der Verordnung
Sonstiges	Hat die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann die notwendige Dauer der Tätigkeit nach Buchst. b oder d (vgl. Zugang zur Ausbildung) um bis zu ein Jahr vermindert werden (vgl. § 6 FSO).

Quelle: Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017, eigene Auswahl und Darstellung.

Tabelle 6: Stundentafel in Bayern (dreijährig) nach Anlage 3 der FSO

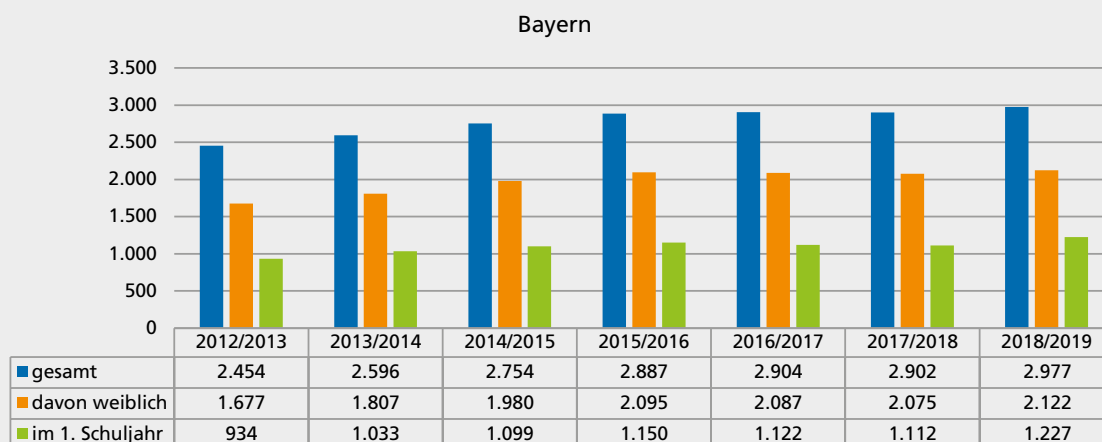
	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch	1	1	1
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3	3
Medizin und Psychiatrie	2	1	2
Recht und Verwaltung	1	2	1
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5	-
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	2,5	2
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	3,5	3	3
Pflege	1	1	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	12
Gesamtsumme	26	25	26
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch		2	2
Mathematik		3	3

Quelle: Anlage 3 FSO vom 15. Mai 2017

2.2.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Bayern befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 2.977 Schüler/-innen. Damit stieg die Zahl der Schüler/-innen im Betrachtungszeitraum um 448 im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013. Das entspricht einem Plus von 18,2 Prozent an. Betrachtet man die Entwicklungen im ersten Schuljahr, zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Plus von 31,4 Prozent. Mit 1.227 Schülern und Schülerinnen im ersten Schuljahr 2018/2019 liegt die Zahl der Schüler/-innen damit um fast ein Drittel höher als im Schuljahr 2012/2013. Der Frauenanteil liegt zwischen 68,3 Prozent (im Schuljahr 2012/2013) und 72,6 Prozent (im Schuljahr 2015/2016).

Abbildung 4: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Bayern 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung (inkl. Korrektur für 2012/2013 und 2013/2014 durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)).¹⁶

2.3 Berlin

2.3.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Berlin – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) vom 14. Oktober 2008; zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)“.¹⁷ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 7) sowie die Stundentafel (Tabelle 8) aufgezeigt.

¹⁶ In der Fachserie 11 Reihe 2 umfassen die Zahlen der Schüler/-innen der Jahre 2012/2013 und 2013/2014 auch die Zahlen der Schüler/-innen der Helferausbildung (Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe); hier erfolgte daher seitens des StMUK Bayern die entsprechende Korrektur, die in der Grafik berücksichtigt ist.

¹⁷ <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulHeilFamPflPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 25.10.2020).

Tabelle 7: Berlin: ausgewählte Aspekte der Ausbildung nach APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>An der Fachschule für Heilerziehungspflege erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verfügt,¹⁸ ▶ a) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife in einem Bildungsgang des Fachbereichs Sozialwesen erworben hat oder ▶ b) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang erworben hat und eine für die Fachschulausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweist oder ▶ c) den mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und über eine berufliche Vorbildung gemäß Abs. 4 verfügt und ▶ nicht schon einmal a) die Probezeit oder b) die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege endgültig nicht bestanden hat.¹⁹ <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ein aktuelles Führungszeugnis zur Feststellung der persönlichen Eignung und ▶ ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung²⁰ (vgl. § 3 APVO).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Teile der Fachschulprüfung sind an der Fachschule für Heilerziehungspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die schriftlichen Prüfungen, b) eine Wahlpflichtprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form, c) die mündlichen Prüfungen und d) das Kolloquium zur Facharbeit, [...] (§ 28 APVO) <p>Schriftliche Prüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ im Lernfeld „Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen“ sowie ▶ im Lernfeld „Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Kommunikation entwickeln und erproben“, (§ 29). ▶ Die Dauer jeder schriftlichen Prüfung beträgt vier Zeitstunden (§ 42 APVO).

18 Anm.: die geforderte persönliche Eignung setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt; die geforderte gesundheitliche Eignung besitzt, wer physisch und psychisch in der Lage ist, den Beruf dauerhaft ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der zu betreuenden Menschen auszuüben.

19 In besonders begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von S. 1 Nr. 3 Buchstabe a zulassen.

20 Für die Zulassung zum Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege gilt der Nachweis der persönlichen und gesundheitlichen Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 4 S. 1 Nr. 2 APVO geforderten Berufstätigkeit als erbracht.

	Auszug aus der Verordnung
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Wahlpflichtprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Wahlpflichtprüfung an der Fachschule für Heilerziehungspflege findet nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt. Die Schulleitung entscheidet, ob die Wahlpflichtprüfung für alle Prüflinge desselben Ausbildungssemesters einheitlich als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird (§ 29APVO). <p>Die mündlichen Prüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eine Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren (§ 49 APVO). <p>Facharbeit und Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Studierenden haben zum Ende des Fachschulstudiums eine Facharbeit zu fertigen. ▶ Die Facharbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachschulprüfung und Grundlage des als Teil dieser Prüfung stattfindenden Kolloquiums (§ 27 APVO). ▶ Im Kolloquium ist die Facharbeit zu präsentieren und [...] zu erörtern. ▶ Die Dauer der Gespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten (§ 50 APVO).
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>Die Fachhochschulreife erwirbt, wer sowohl die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als auch die Fachschulprüfung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Zusatzunterricht umfasst 80 Std. Deutsch, 120 Std. Mathematik, 120 Std. Englisch und 80 Std. Biologie (vgl. § 71 APVO). ▶ Die Fächer der schriftlichen Prüfungen sind Mathematik und Englisch.²¹ Mündliche Prüfungen können in allen Fächern des Zusatzunterrichts durchgeführt werden (vgl. § 74 APVO).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<p>Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, ▶ über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, ▶ und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen. <p>Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ (vgl. § 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG in der Fassung vom 5. Oktober 2004²²)</p>

²¹ Oder das von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 zugelassene fremdsprachliche Fach.

²² https://www.osz-soz.de/fileadmin/user_upload/Bildungsgaenge/pruefungsordnungen/Fachschule_Sozialberufe_Anerkennungsgesetz.pdf (Stand: 23.04.2021).

	Auszug aus der Verordnung
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (siehe auch Fußnote 22) ▶ Begrifflichkeiten: In der Verordnung werden die Begriffe Studium, Studierende, Semester verwendet.

Quelle: APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 8: Stundentafel in Berlin nach Anlage 1.1 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

	Stundenzahl
Fachrichtungsübergreifender Unterricht	
Deutsch	150
Fremdsprache	150
Sozialkunde	60
Fachrichtungsbezogener Unterricht	
Handlungsfeld A: Heilerziehungspfleger/-in in Beziehung zu Menschen mit Behinderung	
Lernfeld 1: Menschen mit Behinderung individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen	870
Lernfeld 2: Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten	140
Lernfeld 3: Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung und des kreativen Gestaltens entwickeln und erproben	570
Handlungsfeld B: Heilerziehungspfleger/-in in Beziehung zum Team	
Lernfeld 4: Eigene Tätigkeiten und persönliche Kompetenzen reflektieren und Zusammenarbeit gestalten	70
Handlungsfeld C: Heilerziehungspfleger/-in in Beziehung zu institutionellen und rechtlichen Bedingungen	
Lernfeld 5: Kriterien für Qualität im eigenen Tätigkeitsfeld entwickeln, Qualität sichern und evaluieren	80
Lernfeld 6: Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeiten als Heilerziehungspfleger/-in übertragen	140
Lernfeld 7: Strukturen und Organisationsformen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen analysieren und administrative Tätigkeiten ausüben	60
Handlungsfeld D: Heilerziehungspfleger/-in in Beziehung zur Gesellschaft	
Lernfeld 8: Gesellschaftliche und soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen	150
Lernfeld 9: Mit Massenmedien reflektiert umgehen und diese im heilerziehungspflegerischen Arbeitsprozess anwenden	60
Fachpraktische Ausbildung²³	
Praxisbegleitender Unterricht	260
Pflichtstunden insgesamt	2.700
Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)	

23 Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt 44 Wochen; davon entfallen jeweils zehn Wochen auf das zweite und dritte Semester und jeweils zwölf Wochen auf das vierte und fünfte Semester (§ 20 Abs. 1).

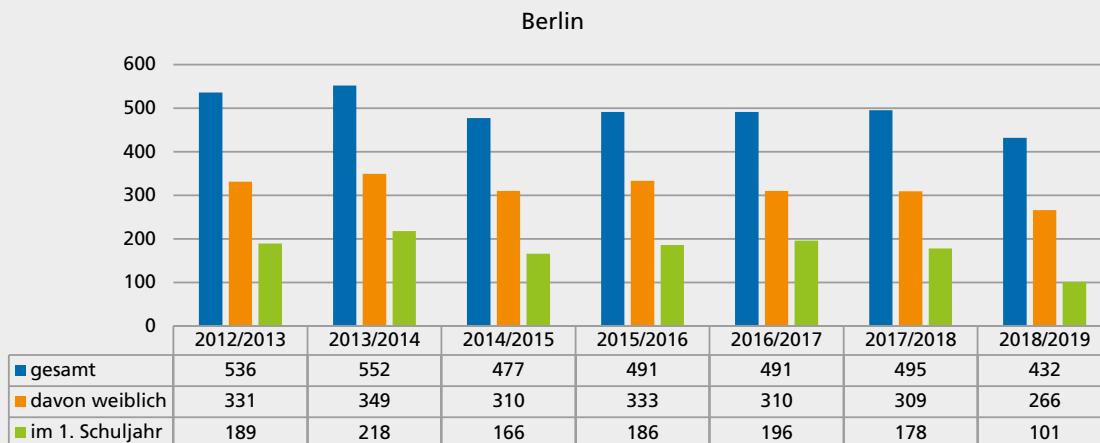
	Stundenzahl
Deutsch	80
Fremdsprache (in der Regel Englisch – § 71 Abs. 2)	60
Mathematik	120
Naturwissenschaften (in der Regel Biologie – § 71 Abs. 2)	120
Zusatzunterricht insgesamt	380

Quelle: Anlage 1.1 der APVO Heilerziehungs- und Familienpflege

2.3.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Berlin befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 432 Schüler/-innen. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 sinkt damit die Zahl der Schüler/-innen insgesamt um 104 Schüler/-innen. Dies entspricht einem Rückgang von 19,4 Prozent. Im Betrachtungszeitraum ist auch die Zahl der Schüler/-innen im ersten Schuljahr rückläufig. Hier zeigt sich ein Rückgang um 88 auf 101 Schüler/-innen im Schuljahr 2018/2019. Dies entspricht einem Minus von 46,6 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013.²⁴ Der Frauenanteil schwankt zwischen 61,6 Prozent (im Schuljahr 2018/2019) und 67,8 Prozent (im Schuljahr 2015/2016).

Abbildung 5: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Berlin 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

²⁴ Nicht auszuschließen ist, dass im Schuljahr 2018/2019 eine Untergrenze an neu hinzugekommenen Schülern bzw. Schülerinnen/Studierenden erreicht wurde.

2.4 Brandenburg

2.4.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Brandenburg – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 11], S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 85])“²⁵.²⁵ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 9) sowie die Stundentafel (Tabelle 10) aufgezeigt.

Tabelle 9: Brandenburg: ausgewählte Aspekte nach der Fachschulverordnung Sozialwesen

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Aufnahmevoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung und <ul style="list-style-type: none"> a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder b) eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder ▶ die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit (§ 4 Fachschulverordnung Sozialwesen) <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bewerber/-in die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme der künftigen Tätigkeit besitzt (§ 5 Fachschulverordnung Sozialwesen)
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet im letzten Schuljahr statt (§ 17 Abs. 2 Fachschulverordnung Sozialwesen).</p> <p>Schriftliche Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten mit jeweils drei Zeitstunden Prüfungsdauer anzufertigen. ▶ Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden (§ 24 Abs. 1 und Abs. 6 Fachschulverordnung Sozialwesen). <p>Mündliche Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern stattfinden. ▶ Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20, höchstens 30 Minuten (§ 27 Abs. 1 und Abs. 5 Fachschulverordnung Sozialwesen).²⁶

²⁵ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/fsv_sozialwesen#A2 (Stand: 24.06.2020).

²⁶ Von der mündlichen Prüfung kann Abstand genommen werden, wenn eine eindeutige Festlegung der Endnoten aufgrund der Vornoten möglich ist (§ 27 Abs. 2).

	Auszug aus der Verordnung
Erwerb der Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schüler/-innen erwerben die Fachhochschulreife mit dem Abschlusszeugnis, wenn mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden (inkl. Deutsch/Kommunikation).²⁷ ▶ Das schriftliche Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife ist Deutsch/Kommunikation. Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten (§ 34 Fachschulverordnung Sozialwesen)
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer an einer Fachschule für Sozialwesen [...] im Land Brandenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ eine dreijährige Ausbildung im Bildungsgang der Fachrichtung Heilerziehungspflege einschließlich einer integrierten praktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ▶ sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, ▶ nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und ▶ über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. <p>(2) Die staatliche Anerkennung erhält auch, wer die [...] genannten Ausbildungen tätigkeitsbegleitend erfolgreich absolviert oder den Abschluss in Form einer Nichtschülerprüfung erworben hat (§ 4 BbgSozBerG)²⁸</p> <p>Berufsbezeichnung: Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin; Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (§ 6 BbgSozBerG)²⁹</p>
Sonstiges	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz) vom 3. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 16], S.278) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Mai 2018.

Quelle: Fachschulverordnung Sozialwesen, eigene Auswahl und Darstellung.

27 Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung (Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen).

28 Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz).

29 Staatliche Anerkennung nach § 4 BbgSozBerG: Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz) vom 3. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 16], S.278) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.18): <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg#> (Stand: 01.10.2020).

Tabelle 10: Stundentafel für Brandenburg gemäß Anlage 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen

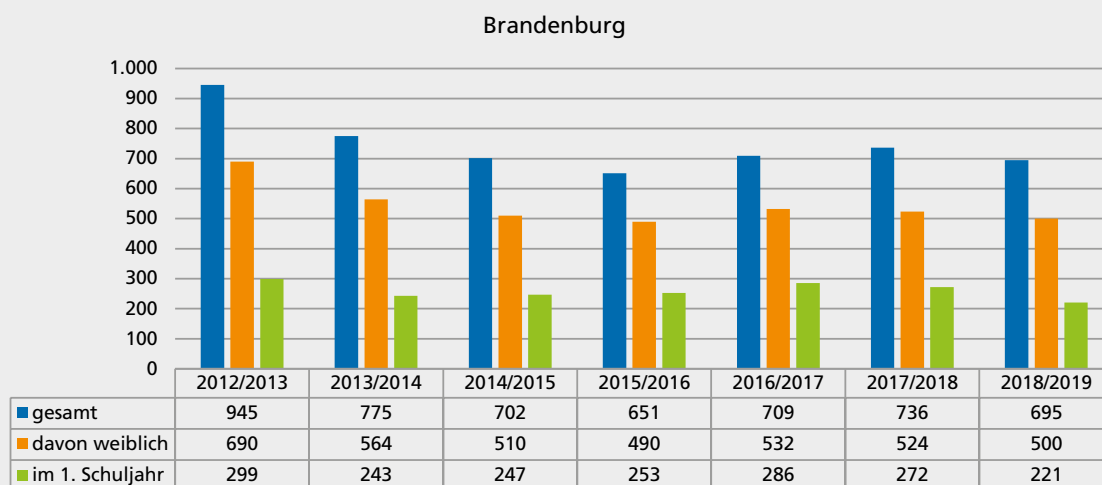
	Stunden
Berufsübergreifender Lernbereich	480
Deutsch/Kommunikation	120
Englisch	120
Informationsverarbeitung	80
Biologie	80
Politische Bildung	80
Berufsbezogener Lernbereich	1.920
Die berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	120
Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten	160
Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen (Prüfungsfach)	600
Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten (Prüfungsfach)	200
Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden (Prüfungsfach)	440
Heilerzieherische Prozesse planen, durchführen und evaluieren sowie umfassend dokumentieren	160
Heilerzieherische Arbeit organisieren und koordinieren sowie Qualität sichern	120
Praxisbegleitung/Praxisreflexion	120
Angeleitete Praxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern	1.200
Wahlbereich (Zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR))	80
Deutsch/Kommunikation	40
Mathematik	80

Quelle: Anlage 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen

2.4.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Brandenburg befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 695 Schüler/-innen. Wie auch in Berlin ist im Betrachtungszeitraum sowohl die Zahl der Schüler/-innen insgesamt als auch die Zahl der Schüler/-innen im ersten Schuljahr rückläufig. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 sank die Zahl der Schüler/-innen insgesamt um 250 Schüler/-innen. Dies entspricht einem Rückgang um 26,4 Prozent. Im ersten Schuljahr zeigt sich ein Rückgang um 78 auf 221 Schüler/-innen im Schuljahr 2018/2019. Dies entspricht einem Minus von 26,1 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013. Der Frauenanteil schwankt zwischen 71,9 Prozent (im Schuljahr 2018/2019) und 75,3 Prozent (im Schuljahr 2015/2016).

Abbildung 6: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Brandenburg 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.5 Bremen

2.5.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Bremen – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege vom 19. Februar 2020 (Brem.GBL.2020, 150)“.³⁰ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 11) sowie die Stundentafel (Tabelle 12) aufgezeigt.

³⁰ https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.146876.de (Stand: 24.06.2020).

Tabelle 11: Bremen: ausgewählte Aspekte nach der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Voraussetzungen für die Zulassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mittlerer Schulabschluss, ▶ eine einschlägige berufliche Vorbildung,³¹ ▶ der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Tätigkeit in allen heilerziehungspflegerischen Einsatzfeldern durch eine ärztliche Bescheinigung ▶ eine nachgewiesene Hepatitis B-Impfung oder eine schriftliche Erklärung über den Verzicht, ▶ ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht älter als zwei Jahre ist und ▶ die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses <p>zugelassen wird auch, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzfeld ein mindestens 900-stündiges einschlägiges Praktikum oder ▶ ein freiwilliges soziales Jahr oder einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder einjähriger Europäischer Freiwilligendienst absolviert hat und ▶ Nachweise s. o. vorlegt. <p>zugelassen wird auch, wer den Abschluss eines Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO oder den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung nachweist und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ein mindestens 900-stündiges einschlägiges Praktikum oder ▶ ein freiwilliges soziales Jahr oder einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder einjähriger Europäischer Freiwilligendienst absolviert hat und ▶ Nachweise s. o. vorlegt (§ 6).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die Fachschule für Heilerziehungspflege schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Projektprüfung³² (§ 9).</p> <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die festgelegten zwei Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts. ▶ Bearbeitungsdauer: mindestens 180, höchstens 240 Minuten (§ 19).

31 Einschlägige berufliche Vorbildungen sind: Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung/einschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens drei Jahren/vergleichbare Qualifikation nach Landesrecht. (siehe § 6 Abs. 2).

32 Auf die mündliche Prüfung kann in den Fällen verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist (§ 9).

	Auszug aus der Verordnung
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Projektprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Projektprüfung bezieht sich thematisch auf Inhalte der Praxisphasen und besteht aus zwei aufeinander bezogenen Teile: ▶ Schriftliche Reflexion des Prozesses: Der Erarbeitungsprozess des Projektes wird in schriftlicher Form dargestellt und reflektiert. ▶ Mündliche Präsentation des Projektes: Die Dauer der Präsentation beträgt ca. 15 Minuten. ▶ An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch im zeitlichen Umfang von mindestens 15 Minuten an (vgl. § 21). <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer sein (Ausnahme: Fach, dem die Projektprüfung zugeordnet ist). ▶ Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 15 Minuten (vgl. § 23).
Erwerb der Fachhochschulreife	Mit dem Abschluss der Fachschule nach Abs. 5 S. 1 ³³ hat die Absolventin oder der Absolvent eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 3a Nr. 3 Bremisches Hochschulgesetz erworben (§ 25 Abs. 6).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung	<p>Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 25 Abs. 5).</p> <p>Staatliche Anerkennung (nach Anerkennungsordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Senatorin für Kinder und Bildung erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als [...] Heilerziehungspflegerin oder [...] Heilerziehungspfleger [...], wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. ▶ Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung [...] „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder [...] „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen.
Sonstiges	Staatliche Anerkennung nach § 9 der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen (Anerkennungsverordnung) vom 10. Juli 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 531)“. ³⁴

Quelle: Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege, eigene Auswahl und Darstellung

33 Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, entsprechend der Bezeichnung des Bildungsgangs die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger“ zu führen.

34 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.151916.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 20.11.2020).

Tabelle 12: Stundentafel Bremen gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege

	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
Pflichtbereich		
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	160	160
Fremdsprache	80	80
Deutsch	80	80
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1.080	1.080
Lebenswelten und individuelle Entwicklung wahrnehmen, verstehen und fördern	200	200
Entwicklungs-, Bildungs- und Pflegeprozesse partizipatorisch und teilhabeorientiert planen, durchführen und reflektieren	400	400
Prozesse der Gesundheitsförderung situationsbezogen initiieren	200	160
Prozesse der gesellschaftlichen Teilhabe verstehen und unterstützen	120	120
Kommunikation, Beziehungen und Gruppenprozesse in den jeweiligen Arbeitsfeldern professionell gestalten	120	120
Team-, Organisations- und Qualitätsprozesse im heilerziehungspflegerischen Kontext gestalten und dokumentieren	40	80
Wahlpflichtbereich	80	80
Gesamtstunden Schüler	1.320	1.320
Gesamtstunden Lehrer	1.320	1.320
Teilung	320	320

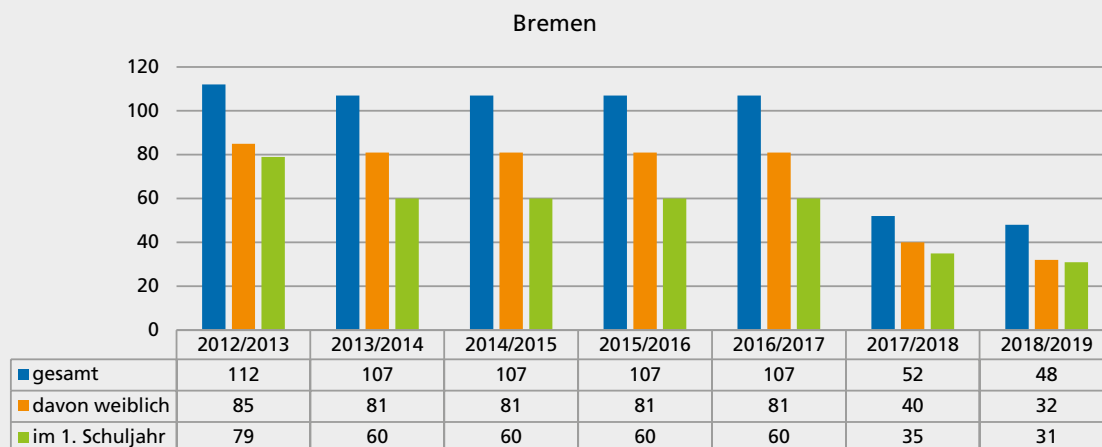
Quelle: Anlage 1 der Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege

2.5.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Bremen liegt die Zahl der Schüler/-innen im Schuljahr 2018/2019 bei nur 48. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 ist dies ein Rückgang um 57,1 Prozent. Auch die Zahl der Schüler/-innen im ersten Schuljahr verzeichnet einen starken Rückgang um 60,7 Prozent, von 79 auf 31 Schüler/-innen.

Der Frauenanteil liegt in Bremen bei rund 76 Prozent, ausgenommen ist das Schuljahr 2018/2019 mit einem Frauenanteil von 66,7 Prozent.

Abbildung 7: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Bremen 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.6 Hamburg

2.6.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Hamburg – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 3 geändert, § 6a neu eingefügt durch Artikel 5 § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 12)“.³⁵ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 13) sowie die Stundentafel (Tabelle 14) aufgezeigt.

35 <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=4A27E64E2F-F07525E13976FA5F843FF4.jp20?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlR-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 24.06.2020). HmbGVBl. 2020 S. 1, 12: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe Nr. 1 vom 7.1.2020, Seite 12 (Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen beruflicher Bildungsgänge).

Tabelle 13: Hamburg: ausgewählte Aspekte nach APO-FSH

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Zulassung zur Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule + ausreichende Kenntnisse in Englisch (Referenzniveau B1 des GER)³⁶ oder ▶ Mittlerer Schulabschluss und Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule oder ▶ Mittlerer Schulabschluss und Berufstätigkeit von drei Jahren in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich oder ▶ Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und ein viermonatiges Praktikum oder vier Monate Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich (§ 3 APO-FSH)³⁷ <p>Weitere Nachweise:³⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erweitertes Führungszeugnis
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung (§ 7 Abs. 1 APO-FSH).</p> <p>Facharbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern (vgl. § 7 Abs. 2 APO-FSH) <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. ▶ Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). ▶ Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung (vgl. § 7 Abs. 3 APO-FSH) <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden (vgl. § 7 Abs. 4 APO-FSH) ▶ In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als etwa 20 Minuten geprüft werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden (§ 27 Abs. 7 APO-AT)³⁹

36 Die Englischkenntnisse können durch den Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse in einer anderen Sprache ersetzt werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dem Fach Fachenglisch zu erwarten ist (vgl. § 3 Abs. 1 APO-FSH).

37 Voraussetzungen zur Zulassung für Ausbildung in berufsbegleitender Form siehe § 3 Abs. 2 APO-FSH; Weitere Zugangsmöglichkeiten s. § 3 Abs. 3 APO-FSH.

38 „Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer [...] wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist“ (§ 2 Abs. 5 APO-FSH).

39 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18, 32, 40c geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91), https://bs01.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/705/2017/09/APO-AT-Berufsschule_Fassung-20150522.pdf (Stand: 27.10.2020).

	Auszug aus der Verordnung
Erwerb der Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Abschluss der Fachschule berechtigt zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), in der jeweils geltenden Fassung (§ 9 Abs. 3 APO-FSH). ▶ Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. ▶ Einer der genannten Bereiche wird durch das besondere schriftliche Prüfungsfach (siehe schriftliche Prüfung) abgedeckt (vgl. § 11 Abs. 1 APO-FSH)
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 9 Abs. 2 APO-FSH).
Sonstiges	<p>Je nach Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr beginnen; z. B. Schüler/-innen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ eine Ausbildung als „anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ [...] abgeschlossen haben, bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügten [...] oder ▶ die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben oder ▶ die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben (vgl. § 2 APO-FSH).

Quelle: APO-FSH, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 14: Stundentafel Hamburg gemäß Anlage 3 der APO-FSH

	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren	Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
Pflichtbereich		
1. Entwicklung, Bildung, Partizipation	540	460
2. Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln	260	220
3. Kommunikation und Kooperation	200	160
4. Musisch-kreatives Gestalten	320	200
5. Gesundheit und Pflege	480	360
6. Gesellschaft, Recht, Organisation	440	360
7. Fachenglisch	120	120
Wahlpflichtbereich		
1. Mathematik oder Vertiefungsbereich	160	160
2. Weiterer Vertiefungsbereich	360	360

	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren	Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
Summe	2.880	2.400
Praktische Ausbildung*	1.200	600

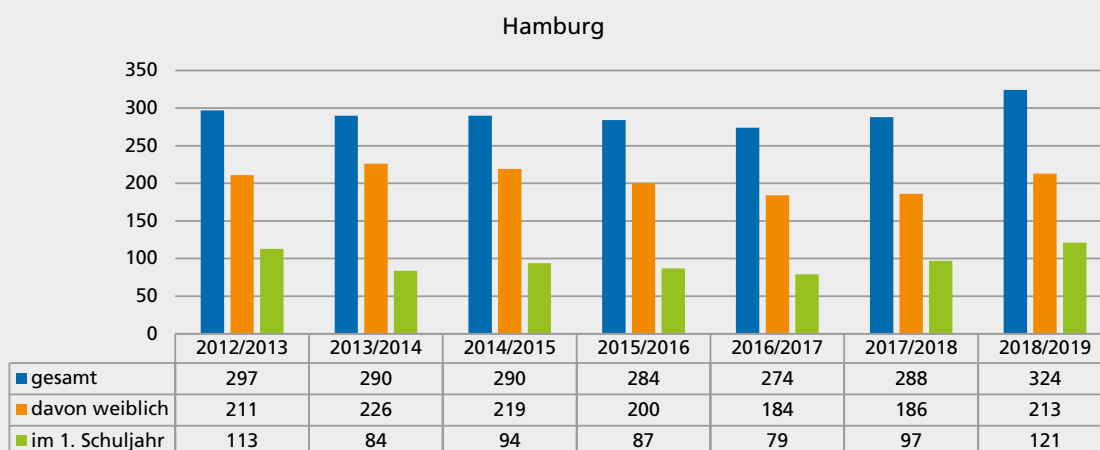
**Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.*

Quelle: Anlage 3 der APO-FSH

2.6.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Hamburg ist die Gesamtzahl der Schüler/-innen von 297 im Schuljahr 2012/2013 um 9,1 Prozent auf 324 im Schuljahr 2018/2019 gestiegen. Die Entwicklungen im ersten Schuljahr schwanken, verzeichnen im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 jedoch ebenfalls ein Plus, hier von 7,1 Prozent. Der Frauenanteil liegt zwischen 64,6 Prozent (Schuljahr 2017/2018) und 77,9 Prozent (Schuljahr 2013/2014).

Abbildung 8: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Hamburg 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.7 Hessen

2.7.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Hessen – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)“.⁴⁰ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 15) sowie die Studententafel (Tabelle 16) aufgezeigt.

Tabelle 15: Hessen: ausgewählte Aspekte der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen setzt folgende Nachweise voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, ▶ den Nachweis beruflicher Erfahrung durch: <ul style="list-style-type: none"> - einen Berufsabschluss – aufbauend auf dem mittleren Abschluss – als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent oder - den Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss – von mindestens zweijähriger Dauer. ▶ Abweichend [...] kann zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine gleichwertige berufliche Vorbildung nach Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten nachgewiesen hat (vgl. § 3 SozWAPrV HE).⁴¹ <p>Sonstige Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung (vgl. § 3 SozWAPrV HE). ▶ Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (vgl. § 4 Abs. 6 SozWAPrV HE).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die überwiegend fachschulische Ausbildung von zwei Jahren wird mit einer theoretischen Prüfung, die Ausbildung im Berufspraktikum mit der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung abgeschlossen (§ 2 Abs. 2).</p> <p>Die theoretische Prüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes statt. Sie besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3 SozWAPrV HE).</p>

⁴⁰ SozWAPrV HE, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P5> (Stand: 19.11.2020).

⁴¹ „Voraussetzung für die Zulassung zur Feststellungsprüfung [...] ist eine gleichwertige berufliche Vorbildung“ (siehe § 3 Abs. 3 SozWAPrV HE vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554)).

	Auszug aus der Verordnung
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Im schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung sind zwei Prüfungsarbeiten anzufertigen ▶ Dauer: jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung (vgl. § 15 SozWAPrV HE) <p>Präsentationsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gegenstand der Prüfung ist das Aufgabenfeld 4. ▶ Die Prüfung besteht aus einer mediengestützten Präsentation der Planungen von 15 Minuten Dauer und einem anschließenden Kolloquium von 15 Minuten Dauer. ▶ Die Präsentationsprüfung umfasst insgesamt 4 Tage (vgl. § 20a SozWAPrV HE) <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Fächer, Aufgabenfelder und die gewählten Vertiefungsbereiche. Eine Prüfung im Fach Mentoring ist ausgeschlossen. ▶ Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen. ▶ Dauer: in der Regel 15 Minuten (vgl. § 21 SozWAPrV HE). <p>Prüfung zur staatlichen Anerkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ In der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die über die in der Facharbeit behandelten Fragen wesentlich hinausgeht oder eine andere Frage ihrer oder seiner beruflichen Praxis aufgreift. ▶ Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer behandelt diese Aufgabe in einem kurzen Vortrag. ▶ Dauer: in der Regel nicht länger als 30 Minuten (vgl. § 26 SozWAPrV HE).
Erwerb der Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialwesen wird die Fachhochschulreife zuerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechende Zusatzprüfung bestanden wurde (§ 1 Abs. 6 SozWAPrV HE). ▶ Die schriftliche Zusatzprüfung nach § 57 Abs. 1 dauert mindestens drei Stunden (§ 58 SozWAPrV HE). ▶ Der Prüfungsausschuss beschließt aufgrund der Vornoten und der erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, ob eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt wird (§ 59 SozWAPrV HE).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<p>Wer die Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 1 Abs. 4 SozWAPrV HE).</p>
Sonstiges	<p>Prüfung zur Staatlichen Anerkennung</p> <p>Die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fähig ist, die in der Ausbildung gewonnenen Kompetenzen in der dem Ausbildungsziel entsprechenden Tätigkeit anzuwenden (§ 26 SozWAPrV HE; siehe dazu Ausführungen unter „Staatliche Abschlussprüfung“).</p>

Quelle: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 16: Stundentafel Hessen nach Anlage 2b SozWAPrV HE

	Gesamt ⁴²	Erster Ausbildungsabschnitt	Zweiter Ausbildungsabschnitt
Allgemeiner Lernbereich			
Deutsch	160	80	80
Englisch	160	80	80
Evangelische Religion/Katholische Religion/Ethik	80	80	
Beruflicher Lernbereich			
Aufgabenfelder:			
1. Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	160	80	80
2. Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten	400	200	200
3. Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Prozesse der Inklusion fördern	280	120	160
4. Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote und Pflegeprozesse partizipatorisch planen, umsetzen und gestalten	960 ⁴³	560	400
5. Partnerschaften zur Entwicklungsbegleitung im Kontext individueller Lebensbezüge gestalten sowie Übergänge unterstützen	80		80
6. Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	80	80	
Mentoring (z. B. Portfolioarbeit, Coaching, Begleitung der Gruppenarbeit, Kasuistik, Praxisreflexion)	160	80	80
Sozialpflegerische Praxis (Anm.: Im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt 460 Stunden als Begleit- oder Blockpraktikum)	460		
Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR Mathematik	240	120	120
Gesamtstunden (Anm.: Ohne heilerziehungspflegerische Praxis inklusive Zusatzunterricht und Wahlfächer)	2.760	1.480	1.280
Berufspraktikum (12 Monate) Angeleitete und zunehmend selbstverantwortliche Tätigkeit in der Praxis (12 Monate). Vertiefender Begleitunterricht, Praxisberatung im Rahmen der Mentorstunden. Kollegiale Beratung insgesamt 160 Stunden.			

Quelle: Anlage 2b SozWAPrV HE; eigene Darstellung

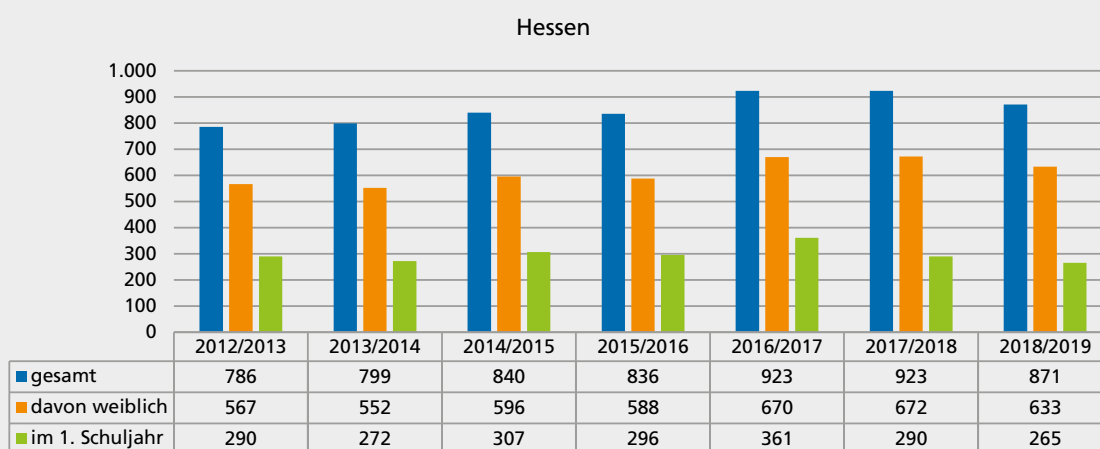
⁴² Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Ausbildungsabschnitte regelt die Schulformkonferenz in eigener Verantwortung (vgl. Anlage 2b SozWAPrV HE).

⁴³ Medienpädagogische Projektarbeit mit mindestens zwei Projekten (vgl. Anlage 2b SozWAPrV HE).

2.7.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Hessen ist die Gesamtzahl der Schüler/-innen⁴⁴ von 786 im Schuljahr 2012/2013 auf 871 im Schuljahr 2018/2019 gestiegen. Dies entspricht einem Plus von 10,8 Prozent. Zu berücksichtigen ist, dass die Schüler/-innenzahl im Vergleich zum Vorjahr 2017/2018 jedoch um 5,6 Prozent zurückgegangen ist. Im ersten Schuljahr schwanken die Schüler/-innenzahlen und zeigen im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 einen Rückgang um 8,6 Prozent. Der Frauenanteil liegt zwischen 69,1 Prozent (Schuljahr 2013/2014) und 72,8 Prozent (Schuljahr 2017/2018).

Abbildung 9: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Hessen 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.8 Mecklenburg-Vorpommern

2.8.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Mecklenburg-Vorpommern – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die **„Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V) vom 11. Dezember 2012; § 39a neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2020 (Mitteilungsblatt BM M-V S. 303/GVBl. M-V S. 899)“**.⁴⁵ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 17) sowie die Stundentafel (Tabelle 18) aufgezeigt.

⁴⁴ In der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) wird der Begriff „Studierende“ verwendet.

⁴⁵ <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=6EC3E8EEFFE7203-E6BCB3B66C2870DF8.jp26?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SozwesFSchulZAPOMV2012rahmen-&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 25.10.2020).

Tabelle 17: Mecklenburg-Vorpommern: ausgewählte Aspekte der FSVSoz M-V

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung und ▶ eine abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder als „Staatlich geprüfter Sozialassistent“. <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes (ärztliche Bescheinigung) und ▶ logopädisches Gutachten, aus dem sich die Eignung für die Tätigkeit in allen sozialpädagogischen Einsatzfeldern ergibt ▶ Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ▶ Eine Erklärung, dass keine Ablehnungsgründe gemäß § 3 Abs. 3 vorliegen (d. h. wenn der Bildungsgang Heilerziehungspflege bereits durchlaufen oder die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde, werden Bewerber/-innen nicht erneut zugelassen)⁴⁶ (vgl. § 3 FSVSoz M-V).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil (§ 14 Abs. 2 FSVSoz M-V)</p> <p>Schriftliche Prüfung</p> <p>Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Deutsch (drei Zeitstunden) und ▶ Berufsbezogene Modulprüfung (vier Zeitstunden); (vgl. § 20 FSVSoz M-V). <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so erfolgt keine mündliche Prüfung.⁴⁷ ▶ Prüfungsdauer: 15 bis 30 Minuten (vgl. § 23 Abs. 2 FSVSoz M-V) ▶ Freier Vortrag mit anschließendem Gespräch (vgl. § 25 FSVSoz M-V) <p>Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die praktische Prüfung besteht im Bildungsgang „Heilerziehungspflege“ aus der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heilerziehungspflegerischer Tätigkeiten mit Menschen mit Beeinträchtigungen aller Altersstufen (§ 27 FSVSoz M-V).
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>Zur Erlangung der FHR richtet sich der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde und Mathematik sowie in den Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs (hier Modul „Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozess“) nach den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der FHR in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung (§ 7 FSVSoz M-V)</p>

⁴⁶ Zulassungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer siehe § 6 FSVSoz M-V.

⁴⁷ Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Note der schriftlichen Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

	Auszug aus der Verordnung
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 5 [...] (§ 30 Abs. 1 S. 1 FSVSoz M-V). ▶ Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“/„Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen. (vgl. Anlage 5 zu § 30 FSVSoz M-V).
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (§ 39a FSVSoz M-V) ▶ Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (§ 34 FSVSoz M-V).

Quelle: FSVSoz M-V, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 18: Stundentafel Mecklenburg-Vorpommern nach Anlage 1b der FSVSoz M-V

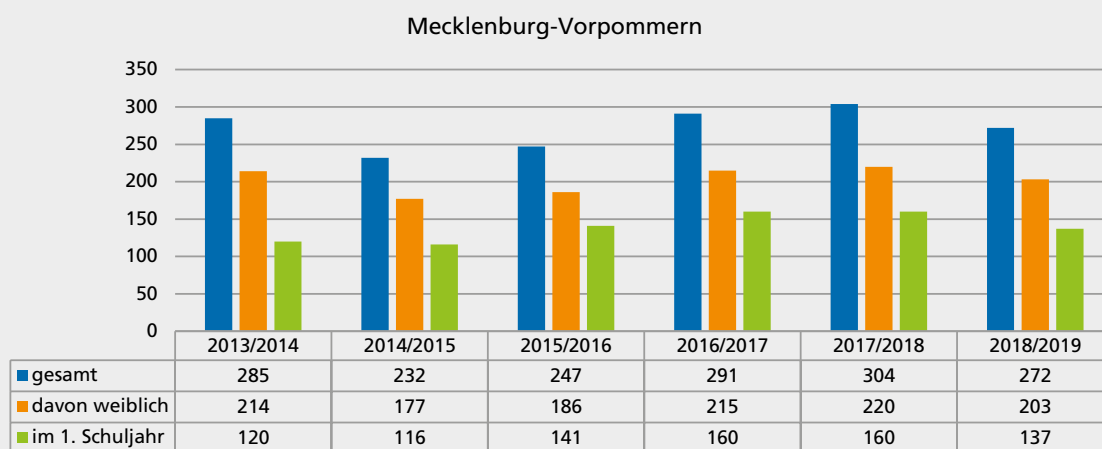
	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	24	24	48
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	4	4	8
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	192	192	384
Sprachlicher Bereich (Deutsch/Englisch)	48/48	48/48	96/96
Mathematik	48	48	96
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/Religion oder Philosophie	24/24	24/24	48/48
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	816	816	1.632
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	24	48	72
2. Entwicklung, Bildung, Erziehung, Förderung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen	192	192	384
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	48	48	96
4. Förderung in spezifischen Bildungs- und Erziehungsbereichen	168	168	336
5. Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse	96	96	192
6. Gestaltung lebensalters- und entwicklungsbezogener Pflegeprozesse	96	96	192
7. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	48	24	72
8./9. Projektmodule	144	144	288
Unterricht insgesamt	1.008	1.008	2.016
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	480	480	960

Quelle: Anlage 1 b zu § 2 Abs. 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V

2.8.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Mecklenburg-Vorpommern schwankt die Zahl der Schüler/-innen und liegt im Schuljahr 2018/2019 mit 272 Schülern und Schülerinnen insgesamt im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014 bei einem Minus von 4,6 Prozent. Im ersten Schuljahr zeigt sich hingegen ein Anstieg von 120 auf 137 Schüler/-innen im Schuljahr 2018/2019. Das entspricht einem Plus von 14,2 Prozent. Der Frauenanteil liegt zwischen 72,4 Prozent (im Schuljahr 2017/2018) und 76,3 Prozent (im Schuljahr 2014/2015).

Abbildung 10: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Mecklenburg-Vorpommern 2013/2014 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung (für das Schuljahr 2012/2013 liegen keine Daten vor)

2.9 Niedersachsen

2.9.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Niedersachsen – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Niedersächsisches GVBl. S. 242, SVBl. S. 206), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 34 eingefügt durch Artikel 1 sowie § 34 aufgehoben durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. August 2020 (Niedersächsisches GVBl. S. 282).⁴⁸ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 19) sowie die Stundentafel (Tabelle 20) aufgezeigt.

⁴⁸ http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BBiSchulVND2009V6Anlage-4&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: 02.11.2020).

Tabelle 19: Niedersachsen: ausgewählte Aspekte der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-V0)

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>In die Fachschule – Heilerziehungspflege – kann nur aufgenommen werden, wer</p> <p>1. als schulische und berufliche Voraussetzung</p> <p>a) den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss</p> <p>und</p> <p>aa) den erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule – Hauswirtschaft und Pflege – mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz oder</p> <p>bb) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand aufweist</p> <p>oder</p> <p>b) eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt und ein für die Fachrichtung einschlägiges Praktikum im Umfang von 400 Zeitstunden abgeleistet hat.⁴⁹</p> <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis über persönliche Zuverlässigkeit und ▶ Nachweis über gesundheitliche Eignung (§ 3 Abs. 5 der Anlage 8 zu § 33 BbS-V0).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einem praktischen Teil sowie nach Erfordernis aus einem mündlichen Teil. Die Prüfung kann ganz oder teilweise als kombinierte Prüfung durchgeführt werden (§ 12 BbS-V0).⁵⁰</p> <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus vier Klausurarbeiten. ▶ Bearbeitungszeit: je drei Zeitstunden (§ 4 Abs. 3 Nr. 10 der Anlage 8 zu § 33 BbS-V0). <p>Facharbeit und Projektarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eine Fach- oder Projektarbeit kann anstelle einer Klausurarbeit der schriftlichen Prüfung mit Präsentation in einem Kolloquium treten. ▶ Sie kann auch als zusätzliche Prüfungsleistung eingefordert werden (vgl. § 13 BbS-V0). <p>Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die praktische Prüfung erfolgt im berufsbezogenen Lernbereich – Praxis. ▶ Die Aufgabe wird vier Werktage vor der praktischen Prüfung ausgegeben. ▶ Die Prüfungszeit für die praktische Aufgabe soll zwei Zeitstunden nicht übersteigen (vgl. § 5 Abs. 2 der Anlage 8 zu § 33 BbS-V0). <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die mündliche Prüfung soll nur durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 BbS-V0).
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>In Verbindung mit dem erfolgreichen Besuch wird zusätzlich die Fachhochschulreife zuerkannt (vgl. § 9 der Anlage 8 zu § 33 BbS-V0).</p>

⁴⁹ Abs. 4 S. 2 bis 4 BbS-V0 gilt entsprechend.

⁵⁰ In der kombinierten Prüfung werden schriftliche, praktische oder mündliche Prüfungsteile ganz oder teilweise zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst (§ 12 Abs. 2 BbS-V0).

	Auszug aus der Verordnung
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 BbS-V0)
Sonstiges	<p>Kombinierte Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Alternativ bzw. ergänzend kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer kombinierten Prüfung gemäß § 12 BbS-V0 bestimmen. <p>Ausschluss einer Nichtschüler-Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Möglichkeit einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist gemäß § 7 der Anlage 8 zu § 33 BbS-V0 ausgeschlossen.

Quelle: BbS-V0, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 20: Stundentafel Niedersachsen: Übersicht der Module nach den Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis⁵¹

Modul		Zeitwert in Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie		
Klasse 1		
1	Entwicklungsaufgaben wahrnehmen und begleiten	60
2	Individuelle Beziehungs- und Bildungsprozesse initiieren	200
3	Menschen bedürfnisorientiert pflegen	200
4	Kommunikation als Mittel der Beziehungsgestaltung nutzen	60
5	Berufsidentität entwickeln	80
6	Optionale Lernangebote	40
Klasse 2		
7	Individuelle Entwicklungsbedingungen beurteilen	80
8	Individuelle Bildungsprozesse gestalten und reflektieren	200
9	Menschen unter Einbeziehung vertiefter medizinischer Kenntnisse bedürfnisorientiert pflegen	200
10	Kommunikative Fähigkeiten unterstützen	60
11	Team- und Organisationsprozesse gestalten	60
12	Optionale Lernangebote	40
Klasse 3		
13	Entwicklungsprozesse evaluieren	60
14	Komplexe Bildungsprozesse evaluieren	200
15	Menschen in besonderen Situationen individuell pflegen, anleiten und begleiten	200
16	Kommunikative Fähigkeiten im systemischen Kontext anwenden	60
17	Betriebliche Abläufe steuern	80
18	Optionale Lernangebote	40

51 <https://www.nibis.de/uploads/nlschb-fehn/RRL%20HEP%2006-2019.pdf> (Stand: 17.09.2020), S. 5.

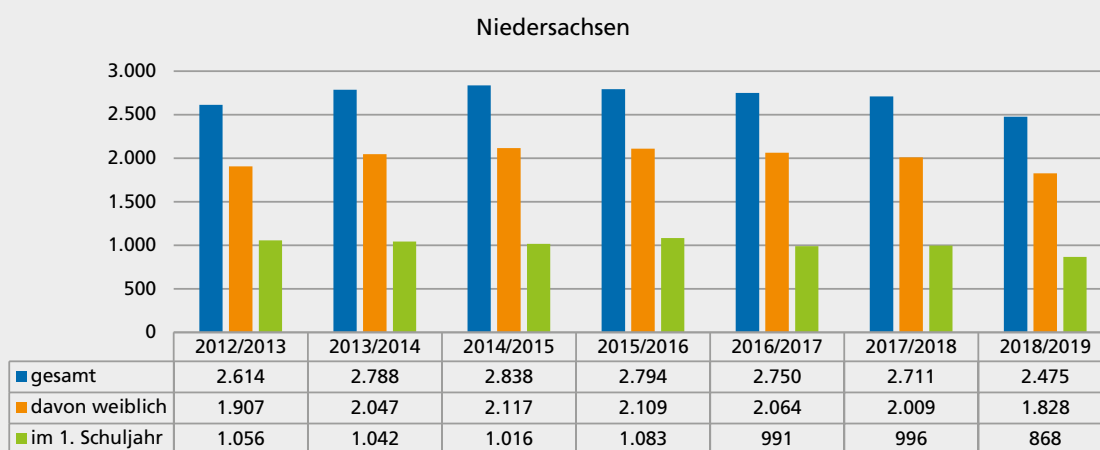
Modul		Zeitwert in Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich Praxis		
Klasse 1		
P1	Grundlegende heilerziehungspflegerische Assistenzangebote entwickeln, umsetzen und reflektieren	500
Klasse 2		
P2	Differenzierte heilerziehungspflegerische Assistenzangebote entwickeln, umsetzen und evaluieren	500
Klasse 3		
Ps	Leitungsverantwortung übernehmen	500

Quelle: Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis in der Fachschule Heilerziehungspflege

2.9.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Niedersachsen befinden sich im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 2.475 Schüler/-innen. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 entspricht dies einem Minus von 5,3 Prozent. Im ersten Schuljahr ist ein Rückgang von 1.056 Schülern und Schülerinnen im Schuljahr 2012/2013 auf 868 im Schuljahr 2018/2019 und damit um 17,8 Prozent zu verzeichnen. Der Frauenanteil liegt zwischen 73,0 Prozent (im Schuljahr 2013/2014) und 75,5 Prozent (im Schuljahr 2015/2016).

Abbildung 11: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Niedersachsen 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.10 Nordrhein-Westfalen

2.10.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Nordrhein-Westfalen – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020 (SGV. NRW. 223)“.⁵² Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 21) sowie die Stundentafel (Tabelle 22) aufgezeigt.

Tabelle 21: Nordrhein-Westfalen: ausgewählte Aspekte der APO-BK

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Anlage E Bildungsgänge der Fachschule (§ 22 Abs. 7 SchulG)</p> <p>In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und ▶ den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und ▶ den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und ▶ eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet. ▶ In die Fachschule kann auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden (§ 5 der Anlage E APO-BK).⁵³ <p>Bewerber/-innen mit Hochschulzugangsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen [...] (§ 28 Abs. 1 der Anlage E APO-BK).

52 <https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1#13-33nr1.1> (Stand: 17.09.2020) in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 19.06.2000 (ABI. NRW. 1 S. 182). SGV.NRW: Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes Nordrhein-Westfalen.

53 Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 8 APO-BK).

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	Weitere Nachweise: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses⁵⁴
Staatliche Abschlussprüfung	In der Fachrichtung Heilerziehungspflege besteht das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums. <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten (eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse ersetzt werden). ▶ Dauer für jede Prüfungsarbeit: mindestens 120, höchstens 270 Minuten; die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen (vgl. § 10 der Anlage E APO-BK). <p>Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die praktische Prüfung findet den letzten vier Wochen des Berufspraktikums in Form eines Kolloquiums statt. ▶ Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten (vgl. VV zu § 33 der Anlage E APO-BK).⁵⁵
Erwerb der Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Erwerb der FHR erfolgt durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit in einem der drei Bereiche „Deutsch/Kommunikation“, „Fremdsprache“ oder „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ (vgl. § 8 Abs. 2 der Anlage E APO-BK). ▶ Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden (§ 8 Abs. 2 der Anlage E APO-BK). ▶ Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten (§ 10 Abs. 4 der Anlage E APO-BK).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (§ 36 Abs. 4 der Anlage E APO-BK).
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege kann auf die Ausbildung in der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Heilpädagogik mit bis zu 600 Unterrichtsstunden angerechnet werden (vgl. VV zu § 4 der Anlage E APO-BK; 4.5 zu Abs. 5) ▶ Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege (§ 34 der Anlage E APO-BK): Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

Quelle: APO-BK, eigene Auswahl und Darstellung

54 Erforderlich nach § 4 Abs. 1, Erster Teil der APO-BK und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

55 VV: Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK).

Tabelle 22: Stundentafel Nordrhein-Westfalen nach dem Lehrplan Fachrichtung Heilerziehungspflege⁵⁶

	Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400–600
Deutsch/Kommunikation*	160–200
Fremdsprache*	80–160
Politik/Gesellschaftslehre*	80–120
Religionslehre	160
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	3.000–3.200
Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege (umfasst Inhalte aus den Erziehungswissenschaften sowie Didaktik und Methodik der Heilerziehungspflege)	540–560
Gesundheit/Pflege (umfasst Inhalte aus den Fachgebieten Biologie und Pflege und erfüllt die Standards für die FHR im mathematisch-naturwissenschaftlichen-technischen Bereich)	540–560
Psychiatrie	80–120
Organisation/Recht/Verwaltung	80–120
Heilerziehungspflegerische Schwerpunkte: Kreativ-musischer Bereich Sprachlich-kommunikativer Bereich Gesundheits-bewegungsorientierter Bereich Organisatorisch-technologischer Bereich (Anm.: Im Sinne der Gesamtqualifikation sind im vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitt alle Schwerpunktbereiche abzudecken).	400–440
Projektarbeit (Projektarbeit und Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe können verbunden werden).	160–320
Heilerziehungspflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe (bezieht sich auf den praktischen Teil der Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr mit insgesamt 16 Wochen und auf das Berufspraktikum) ⁵⁷	mind. 1.200
Differenzierungsbereich	0–200
Gesamt mindestens	3.600

* Fächer zum Erwerb der FHR

Quelle: Lehrplan NRW für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, S. 25

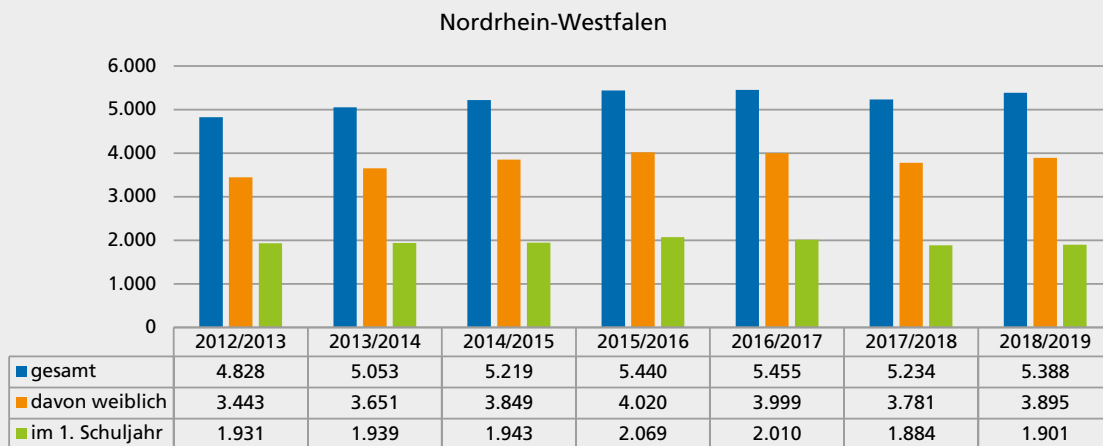
2.10.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

Nordrhein-Westfalen verzeichnet mit 5.388 Schülern und Schülerinnen insgesamt mehr als ein Viertel der Schüler/-innen in Deutschland im Schuljahr 2018/2019. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 stieg die Zahl im Betrachtungszeitraum um 11,6 Prozent. Im ersten Schuljahr ist für 2018/2019 ein leichter Rückgang von 1,5 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 zu verzeichnen. Der Frauenanteil liegt zwischen 71,3 Prozent (Schuljahr 2012/2013) und 73,9 Prozent (Schuljahr 2018/2019).

56 Siehe dazu auch https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/heilerziehungspflege.pdf (Stand: 17.09.2020), S. 25.

57 Siehe dazu auch https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/heilerziehungspflege.pdf (Stand: 17.09.2020), S. 25.

Abbildung 12: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Nordrhein-Westfalen 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.11 Rheinland-Pfalz

2.11.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Rheinland-Pfalz – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. 2005, 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325)“.⁵⁸ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 23) sowie die Stundentafel (Tabelle 24) aufgezeigt.

⁵⁸ http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/14fe/page/bsrlpprod.psmi?pid=Dokumentanzeige&show-doccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FHSchulSozWVRP2005rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint (Stand: 22.09.2020).

Tabelle 23: Rheinland-Pfalz: ausgewählte Aspekte der Fachschulverordnung

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege sind (vgl. § 14 der Fachschulverordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ein qualifizierter Sekundarabschluss I und <ul style="list-style-type: none"> a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder ▶ die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit. <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger der Behindertenhilfe.
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts (§ 8 Abs. 1 und 3 der Fachschulverordnung) findet eine Abschlussprüfung statt. ▶ Die Abschlussprüfung umfasst zwei Lernmodule, ▶ je Lernmodul ist eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ▶ Die Bearbeitungszeit je Aufsichtsarbeit beträgt mindestens drei Zeitstunden (vgl. § 8 Abs. 1 – 3 Fachschulverordnung). <p>Lernmodul Abschlussprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt am Ende des Berufspraktikums und kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. ▶ Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf bis sechzehn Wochen (vgl. § 10 Abs. 2 der Fachschulverordnung). <p>Präsentation der Projektarbeit und Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Am Ende des Berufspraktikums findet eine Abschlussprüfung statt. ▶ Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Projektarbeit, der sich ein Kolloquium anschließt ▶ Dauer: ca. 20 Minuten pro Schüler/-in (vgl. § 11 Fachschulverordnung).
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>Der Abschluss der Fachschule ist nach § 11 Abs. 7 S. 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz (siehe Anlage 1 der Fachschulverordnung).</p> <p>Fachhochschulreife mit Studienberechtigung in Rheinland-Pfalz (§ 24 Fachschulverordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Abschlusszeugnis der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege erhält folgenden Vermerk: ▶ „Der Abschluss der Fachschule ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.“

Erwerb der Fachhochschulreife	Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung (§ 25 Fachschulverordnung) <ul style="list-style-type: none"> ▶ Schüler/-innen können die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung erwerben. ▶ Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33) in der jeweils geltenden Fassung.
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Mit dem erfolgreichen Absolvieren der Abschlussprüfung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 17 Abs. 2 Fachschulverordnung)
Sonstiges	Modulare Organisationsform Studienberechtigung nur für RLP (§ 24 Fachschulverordnung) Studienberechtigung bundesweit (§ 25 Fachschulverordnung)

Quelle: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 24: Studententafel Rheinland-Pfalz nach dem Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege

	Lernmodule	Gesamtstunden
A	Pflichtmodule ⁵⁹	
I.	Eingangsmodul	
	1. Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung entwickeln	60
II.	Fachrichtungsübergreifende Module	
	2. Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken	120
	3. Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache	120
III.	Fachrichtungsbezogene Module	
	4. Berufliche Identität entwickeln und professionell Teilhabe planen, umsetzen und reflektieren	220
	5. Professionelles Handeln rechtlich begründen und Lebenswelten von Menschen mit Beeinträchtigungen mitgestalten*	240
	6. Menschen mit ihrer Beeinträchtigung wahrnehmen, verstehen, begleiten und fördern*	240
	7. Menschen mit Beeinträchtigung pflegerisch und medizinisch im Alltag begleiten*	240
	8. Beziehungen aufbauen, Gruppenprozesse gestalten und mit Konflikten angemessen umgehen*	200
	9. Prozesse der Wahrnehmung anregen und Möglichkeiten des Selbstaudrucks eröffnen*	160
	10. Anthropologisch-soziale Aspekte heilerziehungspflegerischen Handelns in religiöser Perspektive erschließen (kath. Religion/Religionspädagogik bzw. ev. Religion/Religionspädagogik)	120
	11. Abschlussprojekt	80

59 Für den Unterricht in den Pflichtmodulen stehen insgesamt 560 Teilungsstunden zur Verfügung; über die Verteilung auf die Lernmodule entscheidet die Schule.

B	Wahlpflichtmodule	80
	Regionalspezifisches Lernmodul	
	Zusatzqualifizierendes Lernmodul	
C	Pflichtstunden	1.920
	Fachpraktische Ausbildung (Zeitstunden)	2.400

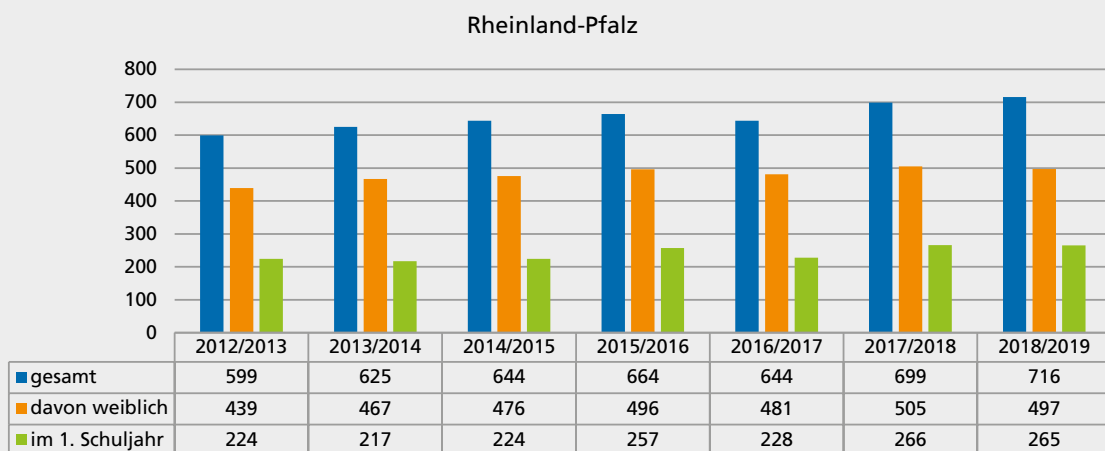
**Zwei dieser Lernmodule sind nach § 13 Abs. 1 der Fachschulverordnung Sozialwesen für die schulische Abschlussprüfung auszuwählen.*

Quelle: Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege 2011, S. 2. (f.)⁶⁰

2.11.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Rheinland-Pfalz ist die Zahl der Schüler/-innen insgesamt im Betrachtungszeitraum auf 716 gestiegen. Das entspricht einem Plus von 19,5 Prozent. Im ersten Schuljahr zeigt sich ebenfalls ein Anstieg der Schüler/-innenzahlen von 224 auf 265. Das entspricht einem Plus von 18,3 Prozent. Der Frauenanteil ist mit 69,4 Prozent im Schuljahr 2018/2019 am niedrigsten, mit 74,7 Prozent in drei Schuljahren am höchsten.

Abbildung 13: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Rheinland-Pfalz 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

60 https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Lehrplaene/Dokumente/Lehrplan_2010_11/FS_Heilerziehungspflege_Lehrplan_Komplett.pdf (Stand: 23.9.2020).

2.12 Saarland

2.12.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist im Saarland – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (ABl. I 2016 S. 19)“.⁶¹ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 25) sowie die Ausbildungsinhalte aufgezeigt.⁶²

Tabelle 25: Saarland: ausgewählte Aspekte der Prüfungsordnung

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>„Meldung zur ersten Teilprüfung“ (vgl. § 9 der Prüfungsordnung)</p> <p>Der schriftlichen Meldung zur ersten Teilprüfung, die mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung an das Ministerium für Bildung und Kultur zu richten ist, sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungs- und Berufsweg der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgeht, ▶ der Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses; in Einzelfällen kann bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit von dieser Voraussetzung abgewichen werden; ▶ der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Vorbildung oder einer vom Ministerium für Bildung und Kultur als gleichwertig anerkannten Qualifizierung vor Beginn der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger durch <ol style="list-style-type: none"> a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer oder b) die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen beruflichen Vorpraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen⁶³ oder c) eine mindestens einjährige angeleitete einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens und eine danach liegende einjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich [...] oder d) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, davon mindestens zwei Jahre in einem für die Arbeit der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger förderlichen Beruf;⁶⁴

61 <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HeilerzProSL2004rahmen> (Stand: 25.09.2020).

62 Eine landesspezifische Stundentafel liegt nicht vor. Die Ausbildung erfolgt nach schulinternen Curricula.

63 Das Vorpraktikum muss durch einen erfolgreich absolvierten, der fachtheoretischen Ausbildung nach Nr. 4 vorangehenden Vorbereitungskurs an einer der dort genannten Ausbildungsstätten begleitet werden.

64 Auf die berufliche Tätigkeit können eine mindestens dreijährige Haushaltsführung mit mindestens einem Kind unter drei Jahren oder behinderten Personen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Zivildienst in Einrichtungen und Diensten des Sozial- oder Gesundheitswesens, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein für den Heilerziehungspflegeberuf förderlicher Schulbesuch (Sekundarstufe II) bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden.

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an einem zur Vorbereitung auf die Prüfung geeigneten Lehrgang oder des ordnungsgemäßen Besuchs einer entsprechenden Ergänzungsschule (fachtheoretische Ausbildung) gemäß Anlage 1,⁶⁵ ▶ ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers (vgl. § 9 der Prüfungsordnung).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:</p> <p>Erste Teilprüfung: schriftlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten: ▶ eine Arbeit in Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege; ▶ eine Arbeit entweder in Psychiatrie und Neurologie oder in Gesundheits- und Krankheitslehre sowie Pflege; ▶ Für die Bearbeitung stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung (§ 11). <p>Erste Teilprüfung: mündlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung und soll höchstens 60 Minuten dauern (vgl. § 12). <p>Zweite Teilprüfung: Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die zweite Teilprüfung wird am Ende der fachpraktischen Ausbildung in Form eines Kolloquiums durchgeführt (§ 16). ▶ Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten (§ 18).
Erwerb der Fachhochschulreife	Der Erwerb der Fachhochschulreife ist nicht möglich.
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (§ 1 Abs. 2)
Sonstiges	Das Ministerium für Bildung und Kultur im Saarland ist für die Prüfung zuständig. Die Ausbildung erfolgt in Privatschulen (Ergänzungsschulen) auf der Grundlage der in Anlage 1 der Prüfungsordnung genannten Kriterien zur Eignung der Lehrkräfte, Dauer und Umfang der Ausbildung sowie zu den Ausbildungsinhalten.

Quelle: „Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (Amtsbl. I 2016 S. 19)“; eigene Auswahl und Darstellung.

Eine landesspezifische Studententafel liegt nicht vor. Als Informationsquelle zu den Ausbildungsinhalten dient an dieser Stelle daher der Auszug aus der Prüfungsordnung mit ergänzenden Informationen zur Eignung der Lehrkräfte, zu Dauer und Umfang der Ausbildung sowie zu den Ausbildungsinhalten. Das Ministerium für Bildung und Kultur im Saarland ist für die Prüfungen zuständig. Die Ausbildung im Saarland erfolgt in Privatschulen (Ergänzungsschulen) nach

⁶⁵ Kann der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht geführt werden, weil die fachtheoretische Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, ist eine vorläufige Bescheinigung des Ausbildungsträgers vorzulegen. Der endgültige Nachweis ist umgehend nach Abschluss der Ausbildung, spätestens bis zum Beginn der Prüfung nachzureichen.

schulinternen Curricula auf der Grundlage der in Anlage 1 der Prüfungsordnung genannten Kriterien, die nachfolgend als Ersatz für die Stundentafel tabellarisch dargestellt werden.

Tabelle 26: Kriterien für die Vorbereitung zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung

Ein für die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung von Heilerziehungspflegerinnen und Heil-erziehungspflegern geeigneter Vorbereitungslehrgang oder der Besuch einer entsprechenden Ergänzungsschule mit dem Ziel der Teilnahme an der staatlichen Prüfung hat folgenden Kriterien zu entsprechen:	
Eignung der Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Lehrkräfte müssen gründliche Fachkenntnisse in dem zu unterrichtenden Lernbereich und pädagogische Fähigkeiten besitzen. ▶ Der Unterricht in wissenschaftlichen Lernbereichen und Fächern wird grundsätzlich von Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium erteilt. ▶ Die Einstellung von Lehrkräften ist dem Ministerium für Bildung und Kultur anzuzeigen.
Dauer und Umfang der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die fachtheoretische Ausbildung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) dauert zwei Jahre, in Teilzeitform bis zu vier Jahre. Hieran schließt sich ein Jahr Fachpraxis an. ▶ Die Ausbildung umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereichen und 1.600 Stunden Fachpraxis in heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern.
Ausbildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachrichtungsbezogene und fachrichtungsübergreifende Lernbereiche, u. a. Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege, Psychologie und Sozialkunde, Psychiatrie und Neurologie, Gesundheits- und Krankheitslehre, Pflege, Hauswirtschaft, Rechts- und Berufskunde, Muisch-kreative Gestaltung, Sport und Bewegungserziehung, Deutsch und Jugendliteratur, Religionspädagogik/Ethik und ▶ Heilerziehungspflegerische Tätigkeitsfelder, u. a. Gestaltung des Tagesablaufs, Förderung der Handlungskompetenz, aktivierende Pflege

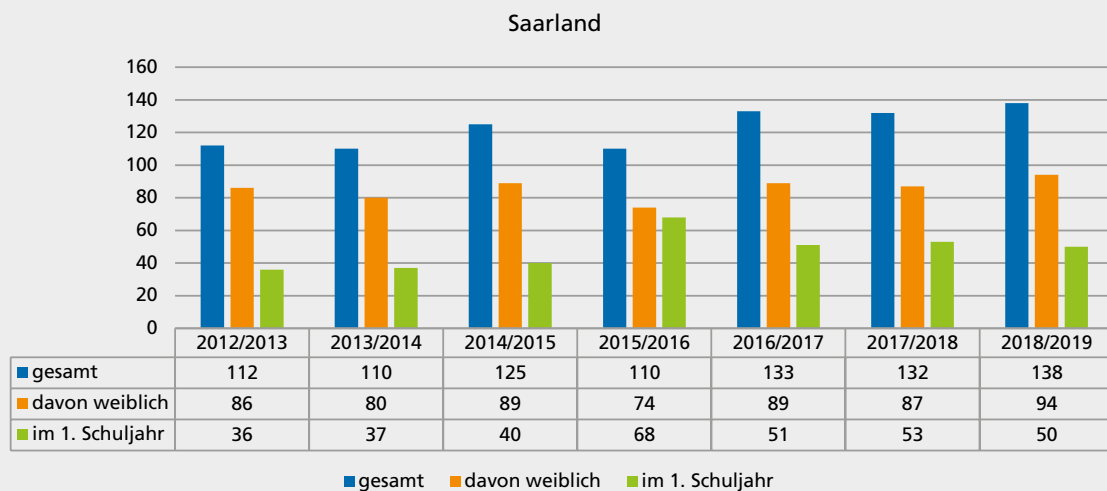
Quelle: Anlage 1 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004

2.12.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

Das Saarland verzeichnet mit 138 Schülern und Schülerinnen im Schuljahr 2018/2019 im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 ein Plus von 26 Schülern und Schülerinnen. Das entspricht einem Plus von 23,2 Prozent. Im ersten Schuljahr 2018/2019 befinden sich 14 Schüler/-innen mehr als 2012/2013, ein Plus von 38,9 Prozent.

Der Frauenanteil schwankt zwischen 65,9 Prozent (Schuljahr 2017/2018) und 76,8 Prozent (Schuljahr 2012/2013).

Abbildung 14: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Saarland 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.13 Sachsen

2.13.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Sachsen – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 3. August 2017, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist“.⁶⁶ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 27) sowie die Stundentafel (Tabelle 28) aufgezeigt.

⁶⁶ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17369-Schulordnung-Fachschule> (Stand: 02.11.2020).

Tabelle 27: Sachsen: ausgewählte Aspekte der Schulordnung Fachschule – FSO

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Aufnahmevoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss ▶ und <ul style="list-style-type: none"> a) Der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang einschlägig ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit <i>oder</i> c) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren in Vollzeitbeschäftigung <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis der gesundheitlichen Eignung, welche durch ein ärztliches Attest, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf, nachzuweisen ist (vgl. § 60 FSO).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Schriftliche Prüfung</p> <p>Die Prüfung wird als Komplexprüfung mit Aufgaben aus folgenden Lernfeldern durchgeführt:</p> <p><i>Erste Komplexprüfung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ mit Aufgaben aus dem Lernfeld 2 „Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten“ sowie dem Lernfeld 3 „Menschen mit Behinderung oder Behinderungen individuell begleiten und pflegen“ ▶ Bearbeitungsdauer von 240 Minuten <p><i>Zweite Komplexprüfung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ mit Aufgaben aus dem Lernfeld 4 „Die Lebenswelt mit Menschen mit Behinderung oder Behinderungen strukturieren und gestalten“ sowie dem Lernfeld 6 „Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“. ▶ Bearbeitungsdauer von 240 Minuten (vgl. § 61 FSO) <p>Berufspraktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die berufspraktische Prüfung umfasst eine berufspraktische Aufgabe einschließlich der schriftlichen Vorbereitung sowie ein Fachgespräch (§ 58 Abs. 1 FSO). ▶ Die berufspraktische Prüfung dauert insgesamt 180 Minuten, wobei in der Regel 30 Minuten auf das Fachgespräch entfallen (§ 58 Abs. 4).
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>In Verbindung mit der Fachschulausbildung und der Zusatzausbildung kann die Fachhochschulreife erworben werden (vgl. § 97 FSO).</p> <p>Gegenstand der schriftlichen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgaben aus dem Fach Englisch/Bearbeitungsdauer 180 Minuten (§ 99 FSO) <p>Gegenstand der mündlichen Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgaben aus dem Fach Englisch/Prüfungszeit: in der Regel 20 Min. (§ 100)

	Auszug aus der Verordnung
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (§ 64 FSO)
Sonstiges	Abschlussprüfung für Schulfremde <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergänzend zu der o.g. Abschlussprüfung erfolgt für Schulfremde eine verpflichtende Abschlussprüfung in allen Lernfeldern. Darüber hinaus erfolgt eine schriftliche Prüfung im Fach Deutsch. ▶ Bearbeitungsdauer: 60 Minuten (§ 63 FSO)

Quelle: FSO, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 28: Stundentafel Sachsen nach Lehrplan der Fachschule, Fachrichtung Heilerziehungspflege

Unterricht und Praktika	Gesamtausbildungsstunden
Pflichtbereich	2.680
Fachrichtungsübergreifender Bereich	440
Deutsch	80
Englisch	160
Wirtschafts- und Sozialpolitik	80
Mathematik	80
Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik	40
Fachrichtungsbezogener Bereich	2.080 (1.372)⁶⁷
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln	160
Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten	240
Menschen mit Behinderung/-en individuell begleiten und pflegen	480
Die Lebenswelt mit Menschen mit Behinderung/-en strukturieren und mitgestalten	420
Kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten und Kreativität weiterentwickeln	400
Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	180
Konzeptionsbezogen und unternehmerisch handeln sowie Qualität sichern und weiterentwickeln	120
Facharbeit erstellen	80
Wahlpflichtbereich	160
Zur fachlichen Vertiefung gemäß aktueller Entwicklungen in den Tätigkeitsfeldern	
Wahlbereich	160
Zusätzliches Lernangebot	
Zusatzausbildung Fachhochschulreife	200
Mathematik II	120
Englisch	80

67 Die in Klammern gesetzte Unterrichtszeit weist den Anteil an fachpraktischen Inhalten aus.

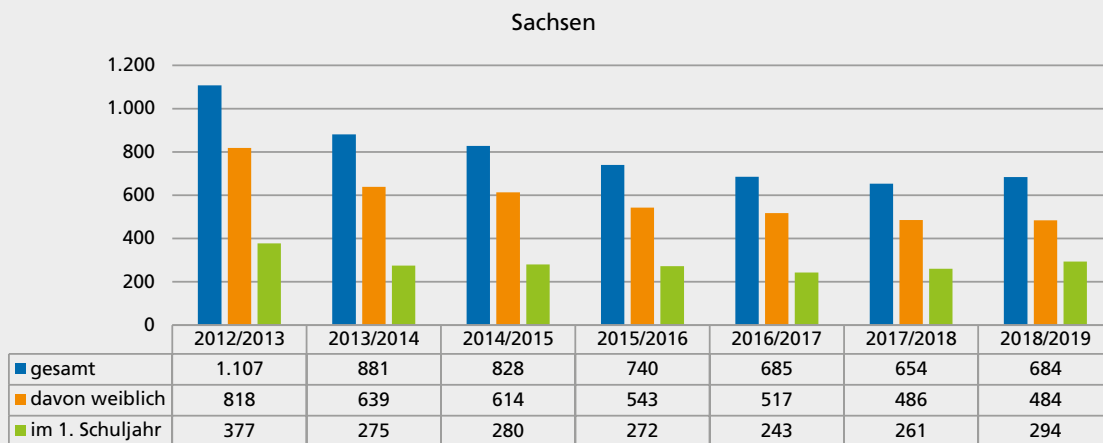
Unterricht und Praktika	Gesamtausbildungsstunden
Berufspraktische Ausbildung	1.320
Blockpraktikum (Arbeitsfeld mit Handlungsschwerpunkt Pflege)	11 Wochen
Blockpraktikum (Arbeitsfeld mit Handlungsschwerpunkt Bildung)	11 Wochen
Blockpraktikum (Arbeitsfeld nach Wahl)	11 Wochen

Quelle: Lehrplan Fachschule, Fachbereich Sozialwesen – Fachrichtung Heilerziehungspflege, modernisiert August 2020. S. 9f.

2.13.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Sachsen ist die Zahl der Schüler/-innen insgesamt und auch im ersten Schuljahr kontinuierlich rückläufig. Mit 684 Schülern und Schülerinnen insgesamt im Schuljahr 2018/2019 ist die Zahl im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 um 38,2 Prozent zurückgegangen. Im ersten Schuljahr liegt der Rückgang im Betrachtungszeitraum bei 22 Prozent. Der Frauenanteil liegt zwischen 70,7 Prozent (Schuljahr 2018/2019) und 75,5 Prozent (Schuljahr 2016/2017).

Abbildung 15: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Sachsen 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.14 Sachsen-Anhalt

2.14.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Sachsen-Anhalt – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – die „Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015; zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. LSA S. 421)“⁶⁸, sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 11.7.2015 (EBBbS-VO), zuletzt geändert und Runderlass des MB⁶⁹ vom 20. August 2019 (SVBl. LSA S. 23.6.2019).⁷⁰ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 29) sowie die Studentafel (Tabelle 30) aufgezeigt.

Tabelle 29: Sachsen-Anhalt: ausgewählte Aspekte der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>In die Fachrichtung Heilerziehungspflege kann aufgenommen werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss und ▶ eine erfolgreich abgeschlossene vollzeitschulische Ausbildung mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“/„Staatlich geprüfter Sozialassistent“ oder „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/„ Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder <ul style="list-style-type: none"> - eine andere einschlägige mindestens zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung oder - eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens 600stündige praktische Tätigkeit oder ▶ ohne Berufsausbildung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit oder - einen erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder - einen erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine einjährige praktische Tätigkeit oder - die allgemeine Hochschulreife und eine zweijährige praktische Tätigkeit nachweist (vgl. § 134 BbS-VO). <p>Weitere Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erweitertes Führungszeugnis (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 BbS-VO)

68 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bssst/document/jlr-BBiSchulVST2015rahmen> (Stand: 29.10.2020). GVBl.LSA: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt.

69 Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

70 https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Ergaenzende_Bestimmungen_zur_Verordnung_ueber_Berufsbildende_Schulen.pdf (Stand: 17.11.2020).

	Auszug aus der Verordnung
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die schriftliche Prüfung umfasst drei Klausurarbeiten. ▶ Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 180 Minuten. ▶ Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums ersetzt werden. ▶ Das Kolloquium dauert 45 Minuten (vgl. § 136 BbS-V0). <p>Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die praktische Ausbildung schließt mit einer praktischen Prüfung ab. ▶ Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Sie ist vom Prüfling schriftlich zu bearbeiten und der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. Die Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten (vgl. § 137 BbS-V0).
Erwerb der Fachhochschulreife	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann entweder in die Abschlussprüfung des beruflichen Bildungsganges integriert sein oder als Zusatzprüfung erfolgen; die Entscheidung obliegt der Schule (§ 9 Abs. 2 BbS-V0). ▶ Für das Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen folgende zeitliche Rahmenvorgaben erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Sprachlicher Bereich: 240 Stunden; Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden; Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich: mind. 80 Stunden (vgl. § 9 Abs. 3 BbS-V0). ▶ Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation (180 Minuten), Englisch (120 Minuten), Mathematik (120 Minuten); (vgl. § 9 Abs. 8 BbS-V0).
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Mit dem Bestehen der schriftlichen und praktischen Prüfungen wird ein Abschlusszeugnis erteilt und die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 138 Abs. 2 BbS-V0).
Sonstiges	Eine Nichtschülerprüfung ist in der Fachrichtung Heilerziehungspflege nicht möglich (§ 139 BbS-V0).

Quelle: BbS-V0, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 30: Sachsen-Anhalt: Studentafel gem. EBBB-V0 (Nr. 3.6.2.16)⁷¹

Lernfeld	Pflichtbereich	Gesamtstunden
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400
	Deutsch/Kommunikation	120
	Englisch	120
	Wirtschafts- und Sozialkunde	80
	Religion oder Ethik	40 + 40
	Fachrichtungsbezogener Lernbereich	2.000
1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	80 – 120
2	Beziehungen anbieten, gestalten und Gruppenprozesse begleiten	130 – 160

⁷¹ https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Ergaenzende_Bestimmungen_zur_Verordnung_ueber_Berufsbildende_Schulen.pdf (Stand: 17.11.2020).

Lernfeld	Pflichtbereich	Gesamtstunden
3	Lebenswelten gemeinsam mit beeinträchtigten Menschen analysieren, strukturieren und gestalten	140–180
4	Menschen mit Beeinträchtigungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen	560–600
5	Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Musik, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden	400–440
6	Heilerziehungspflegerische Prozesse planen, durchführen, evaluieren sowie dokumentieren	200–220
7	Arbeitsprozesse organisieren, koordinieren sowie Qualität sichern	80–120
	Wahlpflichtangebote ⁷²	160
	Theoretische Ausbildung	2.400
	Praktische Ausbildung⁷³	1.200
	Wahlbereich	
	Mathematik	160
	Naturwissenschaften	80

Quelle: Stundentafel gem. EBBS-V0 (Nr. 3.6.2.16)

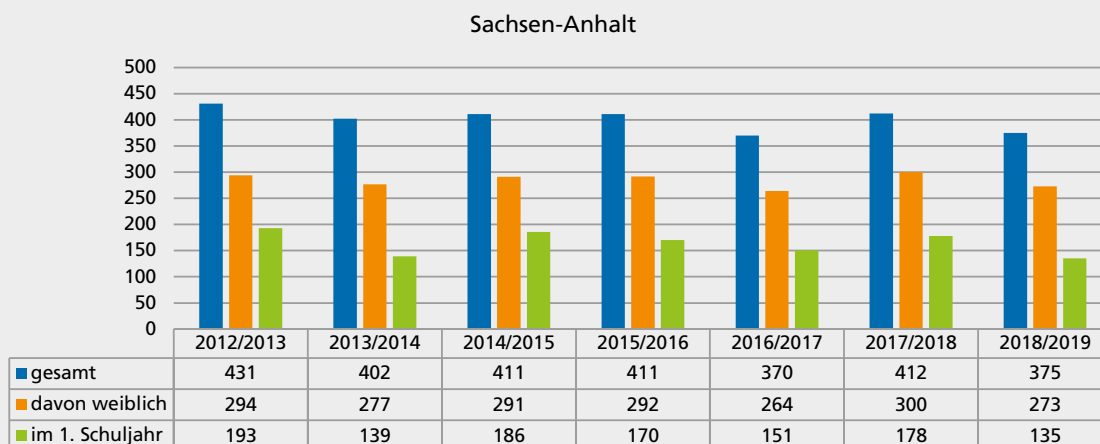
2.14.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Sachsen-Anhalt ist die Gesamtzahl der Schüler/-innen und auch die Zahl im ersten Schuljahr kontinuierlich rückläufig. Mit 375 Schülern und Schülerinnen insgesamt im Schuljahr 2018/2019 ist die Zahl im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 um 13 Prozent zurückgegangen. Im ersten Schuljahr liegt der Rückgang im Betrachtungszeitraum bei 30 Prozent. Der Frauenanteil liegt zwischen 68,2 Prozent (Schuljahr 2012/2013) und 72,8 Prozent (Schuljahr 2017/2018 und 2018/2019).

72 Die Angebote sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-V0.

73 Die geforderten 1.200 Stunden praktische Ausbildung werden durch 600 Stunden aus einer einschlägigen Vorbildung (vgl. § 135 Abs. 1 BbS-V0) sowie 600 Stunden praktische Ausbildung innerhalb der zweijährigen Ausbildung erbracht. Die praktische Ausbildung ist in den Arbeitsfeldern Pflege und Erziehung abzuleisten (vgl. EBBS-V0 (Nr. 3.6.2.16)).

Abbildung 16: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Sachsen-Anhalt 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.15 Schleswig-Holstein

2.15.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Schleswig-Holstein – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Landesverordnung über die Fachhule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 20. Juli 2017; zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 08.05.2020, GV-Obl, S. 220“.⁷⁴ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 31) sowie die Stundentafel (Tabelle 32) aufgezeigt.

⁷⁴ http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/gua/page/bsshoprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/FSchuIV_SH_2017.pdf (Stand: 23.09.2020); GV-Obl: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein.

Tabelle 31: Schleswig-Holstein: ausgewählte Aspekte nach FSVO und Handreichung zur Ausbildung

	Auszug aus Verordnung bzw. aus der Handreichung zum Ausbildungsgang ⁷⁵
Zugang zur Ausbildung	<p>Schulische Aufnahmevoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mittlerer Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss (§ 3 Abs. 1 FSVO) <p>Berufliche Aufnahmevoraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ▶ eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einjährige einschlägige Berufseätigkeit oder ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder ▶ Eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren (§ 3 Abs. 3 FSVO) <p>In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die FHR oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder [...] ein Jahr berufstätig war.</p> <p>Weitere Nachweise:⁷⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erweitertes Führungszeugnis; ▶ eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz; diese kann auch im Verlauf des Bildungsgangs vorgenommen werden (vgl. § 3 Abs. 8 FSVO).
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Hausarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Hausarbeit ist gemäß § 6 Abs. 5 FSVO Bestandteil der Prüfung ▶ Die Bearbeitungszeit soll gemäß § 11 Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) dabei 60 Arbeitstage nicht überschreiten (BMWK 2017, S. 20f.) <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Lernfeldern 2, 3 und 4. ▶ Die Dauer umfasst in den Lernfeldern 2 und 3 vier Zeitstunden und im Lernfeld 4 fünf Zeitstunden (vgl. BMWK 2017, S.22). ▶ Eine Facharbeit kann eine schriftliche Prüfungsarbeit des fachrichtungsbezogenen Bereichs ersetzen (vgl.§ 6 Abs. 2 FSVO). <p>Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfungszeit: 30 Minuten <p>Mündliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgabenstellung mit der Möglichkeit, umfangreich Zusammenhänge darstellen zu können bzw. zu präsentieren (ggf. mit entsprechender medialer Unterstützung) (vgl. BMWK 2017, S. 26)

⁷⁵ <https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191> (Stand: 23.09.2020).

⁷⁶ Ärztliche Atteste über die physische und psychische Eignung zur Ausübung des Berufes dürfen nicht gefordert werden (MBWK Schleswig-Holstein 2017, S. 11): <https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191> (Stand: 23.09.2020).

	Auszug aus Verordnung bzw. aus der Handreichung zum Ausbildungsgang⁷⁵
Erwerb der Fachhochschulreife	Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in drei Bereichen abzulegen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, ▶ Fremdsprache, ▶ mathematischnaturwissenschaftlich-technischer Bereich (Anmerkung: Der Nachweis der geforderten Standards kann in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden (vgl. BMWK 2017, S. 27).)
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Der Abschluss der Fachschule in der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (vgl. § 4 S. 2 FSVO).
Sonstiges	Ärztliche Atteste über die physische und psychische Eignung zur Ausübung des Berufes dürfen nicht gefordert werden.

Quellen: FSVO sowie Handreichung zum Ausbildungsgang zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 32: Studententafel Schleswig-Holstein nach Handreichung zum Ausbildungsbildungsgang zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger⁷⁷

Fachschule Fachrichtung Heilerziehungspflege Ausbildungsgang zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger	Unterrichtsstunden bezogen auf die dreijährige Ausbildung
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	200
Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten	320
Lebenswelten und individuellen Entwicklungsstand wahrnehmen, verstehen und Prozesse der Inklusion fördern	260
Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten	700
Partnerschaften zur Entwicklungsbegleitung im Kontext individueller Lebensbezüge gestalten und Übergänge unterstützen	200
Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160
Wahlpflichtbereich	400
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation und Sprachbildung	200
Naturwissenschaft und Technik	80
Wirtschaft/Politik	80
Praxis in Einrichtungen	1.320
Gesamt	3.920
Zusatzunterricht (zum Erwerb der Fachhochschulreife)	
Englisch	120 – 160
Mathematik	160

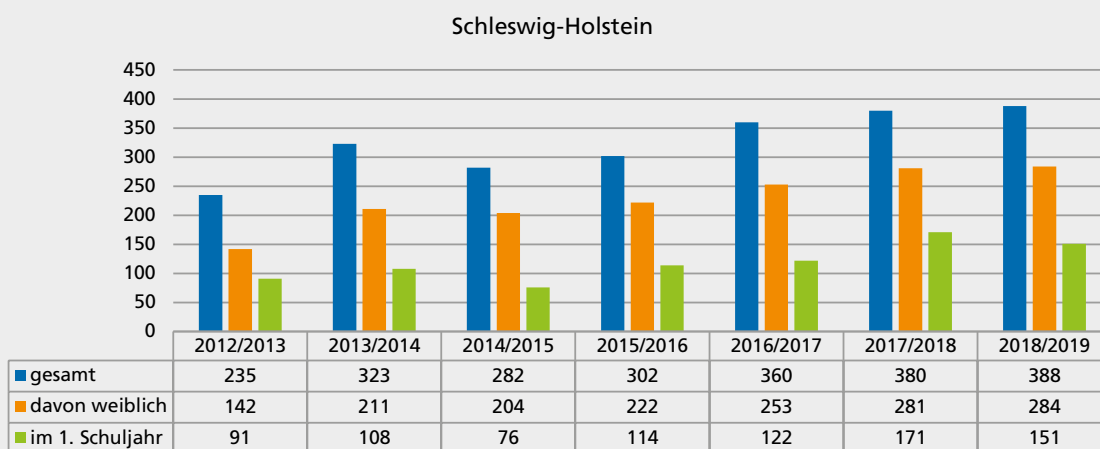
Quelle: Handreichung zum Ausbildungsbildungsgang zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger, S. 13

77 Vgl. MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR 2017, S. 11–13; <https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191> (Stand: 23.09.2020).

2.15.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Schleswig-Holstein ist die Zahl der Schüler/-innen insgesamt von 235 im Schuljahr 2012/2013 auf 388 im Schuljahr 2018/2019 gestiegen. Das entspricht einem Plus von 65,1 Prozent. Im ersten Schuljahr liegt der Anstieg bei 65,9 Prozent. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 stieg hier die Zahl der Schüler/-innen von 91 auf 151 Schüler/-innen. Der Frauenanteil lag zwischen 60,4 Prozent (Schuljahr 2012/2013) und 73,9 Prozent (Schuljahr 2017/2018).

Abbildung 17: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Schleswig-Holstein 2012/2013 bis 2018/2019⁷⁸



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

2.16 Thüringen

2.16.1 Rechtlicher Rahmen und länderspezifische Vorgaben

Grundlage für die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist in Thüringen – ergänzend zur KMK-RV über Fachschulen – insbesondere die „Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016; zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 353, 355)“.⁷⁹ Nachstehend werden tabellarisch ausgewählte Aspekte der Verordnung (Tabelle 33) sowie die Stundentafel (Tabelle 34) aufgezeigt.

⁷⁸ Die Daten KIdB 83133 und 83132 wurden nach Prüfung und Rückmeldung durch MBWK-SH zusammengeführt.

⁷⁹ <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozWFSchuI0+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 28.08.2020).

Tabelle 33: Thüringen: ausgewählte Aspekte nach der ThürFSO-SW

	Auszug aus der Verordnung
Zugang zur Ausbildung	<p>Aufnahmevoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss, ▶ Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung, z. B. ▶ Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf, eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld oder ▶ allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife und eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld), ▶ Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst, und ▶ Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung (die erforderliche Eignung wird durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission festgestellt); (vgl. § 5 Abs. 2 ThürFSO-SW). <p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ärztliches Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung ▶ Erweitertes Führungszeugnis ▶ Erklärung, dass keine Ausschlussgründe vorliegen
Staatliche Abschlussprüfung	<p>Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der Facharbeit mit Kolloquium. In der Fachrichtung Heilerziehungspflege wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt (vgl. § 14 Abs. 1 ThürFSO-SW).</p> <p>Schriftliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die schriftliche Prüfung erfolgt in dem Prüfungsmodul "Individuelle Bedürfnisse und Bildungsansprüche von Menschen mit Unterstützungsbedarf". ▶ Die Bearbeitungszeit einschließlich der Einlesezeit beträgt 180 Minuten (vgl. § 18 Abs. 1 ThürFSO-SW). <p>Facharbeit mit Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Facharbeit wird während des Abschlusspraktikums angefertigt. ▶ Sie soll in der Regel 20 Seiten umfassen (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 ThürFSO-SW). ▶ Die Prüfungszeit des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten (vgl. § 20 Abs. 4 ThürFSO-SW). <p>Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die praktische Prüfung findet in der Regel in den letzten vier Wochen des Abschlusspraktikums statt und ▶ erstreckt sich über einen Zeitraum von drei bis vier Stunden (§ 38 Abs. 1 ThürFSO-SW).
Erwerb der Fachhochschulreife	<p>Die FHR erwerben Fachschüler/-innen der [...] Fachrichtung Heilerziehungspflege,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die in allen Lernbereichen, Kernmodulen und Wahlpflichtmodulen sowie ▶ in einer schriftlichen Prüfung im Lerngebiet Deutsch/Kommunikation mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben (§ 29 ThürFSO-SW).

	Auszug aus der Verordnung
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mit dem Abschlusszeugnis wird die staatliche Anerkennung erteilt. Damit ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“/„Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 39 ThürFSO-SW). ▶ Wer den Ausbildungsgang Heilerziehungspflege an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in Thüringen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ zu führen (§ 2 Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz) – ThürSozAnerkG).
Sonstiges	ThürSozAnerkG vom 4. Juni 1992; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3 und 7 geändert, § 6 neu gefasst und § 6a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229). ⁸⁰

Quelle: ThürFSO-SW, eigene Auswahl und Darstellung

Tabelle 34: Stundentafel Thüringen gemäß Anlage 2 ThürFSO-SW⁸¹

	Gesamtstundenzahl	Davon: fachmethodischer Unterricht	
Lerngebiete	480	120	
Deutsch/Kommunikation	160	120	PE
Fremdsprache*	120		
Mathematik	120		
Politische Bildung	80		
Module	2.280	800	
Tätigkeitsfelder und professionelles Selbstkonzept	90		KM
Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	70	40	KM
Grundlagen der Sozial- und Erziehungswissenschaften	110		KM
Entwicklungsprozesse erklären, beobachten und dokumentieren	220	40	KM
Grundlagen pflegerischen Handelns und Pharmakologie	90	60	KM
Entwicklungsphysiologische Grundlagen	150 LP: 70		KM
Spezielle Pathologie	150		KM
Individuelle Bedürfnisse und Bildungsansprüche von Menschen mit Unterstützungsbedarf	180		PrfM
Kommunikation, soziale Interaktion und Beratung	100	30	KM
Qualitätsmanagement in der Heilerziehungspflege	90		KM
Heilerziehungspflegerisches Handeln, planen, gestalten und reflektieren	80	30	KM

80 <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerAnerkG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 29.10.2020).

81 Der Lehrplan wurde 2019 überarbeitet und weist nur geringe Änderungen hinsichtlich der Gesamtstundenzahl einzelner Module auf (Änderungen sind eingefügt und gekennzeichnet als LP: xx).

	Gesamtstundenzahl	Davon: fachmethodischer Unterricht	
Heilerziehungspflegerisches Handeln im sprachlichen Bildungsbereich	100	60	KM
Heilerziehungspflegerische Grundlagen im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit	70	40	KM
Heilerziehungspflegerische Grundlagen im Bereich Musik, Rhythmik und Kunst	130	90	KM
Heilerziehungspflegerische Angebote im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit entwickeln	70	40	KM
Heilerziehungspflegerisches Handeln im naturwissenschaftlichen, technischen und mathematischen Bildungsbereich	90	60	KM
Heilerziehungspflegerische Angebote im Bereich Musik, Rhythmik und Kunst entwickeln	100	80	KM
Inklusion und Erschließung von Handlungsräumen	90	30	KM
Vertieftes heilerziehungspflegerisches Handeln im Bereich der Pflege und Pharmakologie	90	30	KM
Heilerziehungspflegerisches Arbeiten in einem der folgenden Handlungsfelder:			
Mit Menschen in der basalen Phase, mit Menschen im Alter, mit Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung oder mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen	90 LP: 180	30 LP: 60	WPM
Differenziertes heilerziehungspflegerisches Handeln in zwei ausgewählten Bildungsbereichen	200	140	WPM
Berufspraktische Ausbildung	1.600		PraxM

Anmerkungen:

PE: schriftliche Ergänzungsprüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2; KM: Kernmodul; PrfM: Prüfungsmodul; WPM: Wahlpflichtmodul; PraxM: Praxismodul; LP: Lehrplan mit Änderung 2019

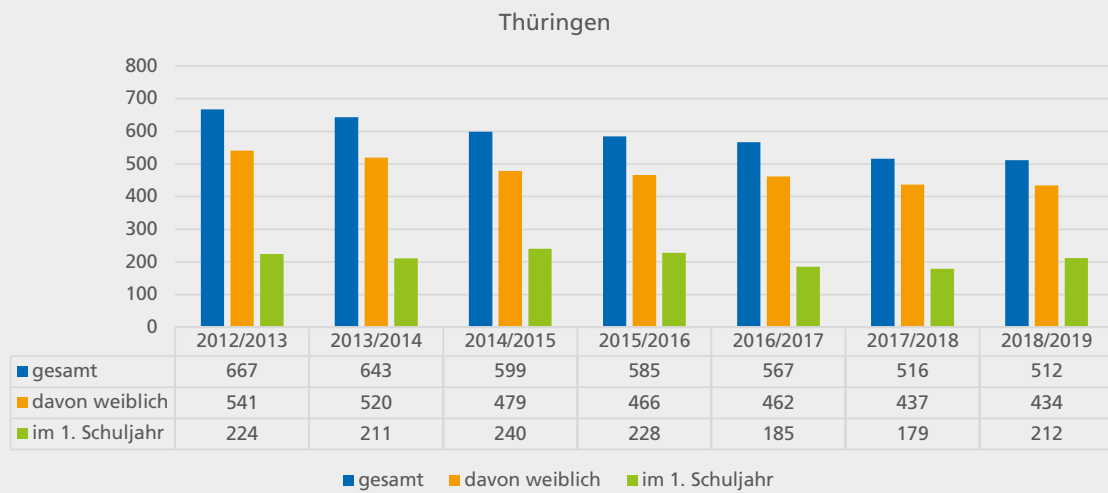
*Englisch; das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen

Quelle: Anlage 2 ThürFSO-SW

2.16.2 Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen

In Thüringen ist die Zahl der Schüler/-innen insgesamt auf 512 im Schuljahr 2018/2019 zurückgegangen. Das entspricht einem Rückgang um 23,2 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013. Im ersten Schuljahr schwankt die Zahl der Schüler/-innen im Betrachtungszeitraum. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 sind im Schuljahr 2018/2019 mit 212 Schülern und Schülerinnen zwölf weniger verzeichnet. Das entspricht einem Minus von 5,3 Prozent. Der Frauenanteil liegt zwischen 79,7 Prozent (Schuljahr 2015/2016) und 84,8 Prozent (Schuljahr 2018/2019).

Abbildung 18: Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen in der Ausbildung „Heilerziehungspfleger/-in“ gesamt und im ersten Schuljahr für Thüringen 2012/2013 bis 2018/2019



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Reihe 2, eigene Darstellung

3 Resümee und Ausblick

Heilerziehungspfleger/-innen sind für Menschen in behindernden Lebenssituationen, die eine Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben benötigen, wichtige Fachkräfte. Und doch bleiben Ausbildung und Tätigkeit dieser Fachkräfte weitgehend „unter dem Radar“, denn sie stehen selten im Fokus aktueller Diskussion. Die vorliegende Studie bietet nun erstmals einen deutschlandweiten Überblick über die auf dem Niveau eines Bachelors landesrechtliche Ausbildung.

Folgende Aspekte können zusammenfassend festgehalten werden: Die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen garantiert als „Rahmen“ gemeinsame Standards für die Ausbildung in allen 16 Bundesländern. Unterschiede und Länderspezifika ergeben sich insbesondere aus der Möglichkeit, nach den Bestimmungen der Länder einzelne Ausbildungsregelungen länderspezifisch gestalten bzw. ergänzen zu können. Die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse ist jedoch gegeben. Fast drei Viertel der insgesamt rund 19.000 Schüler/-innen im Schuljahr 2018/2019 werden in nur vier Bundesländern ausgebildet. Die Entwicklung der Zahlen der Schüler/-innen zeigt sich bundeslandspezifisch sehr unterscheidlich und verzeichnet zum Teil starke Rückgänge. Mit 18.078 Schülern und Schülerinnen im Schuljahr 2019/2020 spiegelt sich der Abwärtstrend auch bundesweit mit einem Minus von 5,2 Prozent zum Vorjahr wider. Eine Einordnung, was dies hinsichtlich des bundesweiten bzw. regionalen Fachkräftebedarfs bedeutet, kann im Rahmen der Studie leider nicht geleistet werden.⁸²

Braucht es eine Modernisierung und Weiterentwicklung der beruflichen Qualifizierung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger analog zu den Bereichen „Erziehung“ und „Pflege“? In diesen beiden system- und versorgungsrelevanten Ausbildungsbereichen sind Modernisierungen, Weiterentwicklung und Fachkräfteoffensiven bereits umfangreich erfolgt.⁸³ Insofern ergibt sich die Notwendigkeit auch für den Bereich der Heilerziehungspflege, insbesondere da die **Heilerziehungspflege** beide Bereiche „tangiert“ – und dies nicht nur aufgrund der Berufsbezeichnung.

Aus ordnungspolitischer Sicht sind die Weichen gestellt: Analog zur Weiterentwicklung der Ausbildung der Erzieher/-innen wird die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen angepasst. In Vorbereitung ist darüber hinaus – ebenfalls in Analogie zur Ausbildung der Erzieher/-innen – ein kompetenzorientiertes und für die Länder verbindliches Qualifikationsprofil. Das Qualifikationsprofil wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Mit Blick auf die anstehende Modernisierung der Ausbildung stellt sich möglicherweise auch die Frage der Arbeitsmarkteinmündung neu – und damit die Frage nach dem (neuen?) beruflichen Selbstverständnis. Neue Arbeitsfelder als vollwertige Fachkraft sind sowohl in der Pflege als

82 Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Publikation der Bundesagentur für Arbeit: Engpassanalyse – Methodische Weiterentwicklung. Nürnberg, April 2020 – URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Engpassanalyse-Methodische-Weiterentwicklung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Stand: 07.10.2020).

83 Weiterführende Informationen zu den Entwicklungen in der Pflege- und Erzieherausbildung siehe u. a.: „**Pflegeausbildung**“ – URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aeltere-menschen/berufsfeld-pflege> (Stand: 22.11.2020), <https://www.bibb.de/pflegerberufe> (Stand: 22.11.2020); HOF-RATH, Claudia; ZÖLLER, Maria: Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Strukturelle Besonderheiten im Vergleich zur Ausbildung nach BBiG/HwO. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 49 (2020) 2, S. 12–16 – URL: <https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16437> (Stand: 19.02.2021) und „**Erzieherausbildung**“ – URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/fachkraefteoffensive/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-und-erzieher/fachkraefteoffensive-erzieherinnen-und-erzieher/86374> (Stand: 22.11.2020).

auch im Bildungs- und Erziehungsbereich denkbar. Zum Teil sind bereits entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Fachkraftdefinitionen Einsätze u. a. in Tageseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten oder altersübergreifenden Tageseinrichtungen, Einrichtungen der Altenhilfe oder im schulischen Bereich möglich. Wohin der Weg der Weiterentwicklung des Berufsprofils der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger geht, wird sich im Rahmen der Erarbeitung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils im Laufe des Jahres 2021 herauskristallisieren.

Leitend werden voraussichtlich u. a. die Sicherstellung von Teilhabe, Sozialraumorientierung sowie die UN-Kinderrechtskonvention sein. Im Kontext eines Lebenslagenkonzepts könnten bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in behindernden Lebenssituationen zunächst Bildung und Erziehung stärker im Fokus stehen, denn auch ein Kind in behindernden Lebenssituationen ist zuallererst ein Kind. Hier werden künftig auch die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Reform der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zu berücksichtigen sein, die perspektivisch nicht mehr zwischen Kindern mit und ohne Behinderung unterscheidet.⁸⁴

Mit Blick auf die Lebenslagen von Erwachsenen werden eher die Bereiche der Assistenz und Pflege relevant sein. Für die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Behindertenhilfe sind darüber hinaus weiterhin Einstellung und Haltung von großer Bedeutung. Die fachpraktische Ausbildung bleibt in diesem Zusammenhang unbestritten ein zentraler Dreh- und Angelpunkt für die Entwicklung der Fach-, Sozial- und Personalkompetenz. „Es kommt auf die Menschen an, die [...] in den Institutionen tätig sind“ (GRÄF 2016, S. 120). Praxisanleiter/-innen bzw. in der Praxis ausbildende Fachkräfte haben hier, gemeinsam mit den ausbildenden Lehrkräften an den Fachschulen, eine zentrale und verantwortungsvolle Aufgabe.

Zu vermuten ist, dass auch der Fachkräftemangel in den Bereichen Erziehung und Pflege die weiteren berufsbildungspolitischen Schritte in Richtung berufliche Mobilität und Flexibilität beeinflussen wird. Ergänzend zur Modernisierung bedarf es darüber hinaus sicherlich auch der Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Berufsbilds und der Ausbildung, um künftig mehr Auszubildende für die Ausbildung gewinnen und den Fachkräftebedarf weiterhin sicherstellen zu können. In einigen Bundesländern stehen in diesem Zusammenhang bereits praxisintegrierte bzw. berufsbegleitende Ausbildungsvarianten zur Verfügung, die zunehmend an Relevanz gewinnen. Vorbereitungen für Ausbildungsoffensiven zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung wurden zum Teil schon begonnen, die leider im Kontext der Corona-Pandemie zurückgestellt werden mussten.

Die Pandemie zeigt einmal mehr, dass die Fachkräfte in der Heilerziehungspflege zu den versorgungsrelevanten Berufen gehören und auf dem „Weg in eine inklusive Gesellschaft“⁸⁵ als Fachkräfte unverzichtbar sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass angesichts des Bundesländervergleichs weiterer Forschungs- und Untersuchungsbedarf gesehen wird. Offen, und im Rahmen der Studie nicht zu beantworten, bleibt u. a. die Frage, ob die aktuelle Entwicklung der Auszubildendenzahlen den regionalen und bundesweiten Fachkräftebedarf noch deckt bzw. welche Ausbildungsquote

84 Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Teilhabe und Chancengerechtigkeit – Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen stärken – URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken/162816> (Stand: 02.12.2020).

85 Siehe BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg.): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin 2011.

zur künftigen Sicherstellung des Fachkräftebedarfs notwendig ist. Es zeigt sich, dass die quantitative Entwicklung der Schüler/-innenzahlen in den Bundesländern sehr heterogen ist. Um die Hintergründe für diese Unterschiedlichkeit zu eruieren und um zu erkennen, was dies auch mit Blick auf den Zusammenhang zwischen Ausbildungsangebot und Sicherstellung des Fachkräftebedarfs unter sich verändernden institutionellen Strukturen bedeutet, bedarf es weitergehender Forschung.

Literaturverzeichnis

- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Hrsg.): Engpassanalyse – Methodische Weiterentwicklung. Nürnberg 2020 – URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Engpassanalyse-Methodische-Weiterentwicklung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Stand: 07.10.2020)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg.): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin 2011
- GRÄF, Christoph: Erfahrungen, Erkenntnisse und Erfordernisse aus dem Kooperationsprojekt Kinderrechte. In: GRÄF, Christoph; PROBST, Stephanie (Hrsg.): Praxishandbuch Kinderrechte im Alltag von Kinderheimen. Weinheim, Basel 2016, 119–121
- LANDEsarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege Baden-Württemberg (Hrsg.): Heilerziehungspflege Modulhandbuch. o. O. 2019 – URL: <http://wordpress.heilerziehungspflege-ausbildung.de/wp-content/uploads/2019/05/Modulhandbuch2019.pdf> (Stand: 22.11.2020)
- MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR, SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.): Handreichung zum Ausbildungsgang zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger. Kiel 2017 – URL: <https://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191> (Stand: 23.09.2020)
- MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR, RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz. Bad Kreuznach 2011 – URL: https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Lehrplaene/Dokumente/Lehrplan_2010_11/FS_Heilerziehungspflege_Lehrplan_Komplett.pdf (Stand: 23.09.2020)
- SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2020) – URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf (Stand: 18.09.2020)
- SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 10.09.2020) – URL: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf (Stand: 22.11.2020) (zit. KMK 2020a)
- SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) (Hrsg.): Zeugniserläuterung – URL: <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/schulische-berufsausbildung/euro-pass-zeugniserlaeuterungen/downloads-fachschulen.html> (Stand: 28.09.2020)
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Fachserie 11 Reihe 2, Bildung und Kultur. Wiesbaden, verschiedene Jahrgänge
- ZÖLLER, Maria: Auf dem „schulischen“ Weg zum Berufsabschluss. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Dossier Bildung vom 10.10.2018 – URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174632/schulische-ausbildung> (Stand: 28.07.2020)
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen nach Bundesländern

Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen nach Bundesländern

Baden-Württemberg

Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege (Heilerziehungspflegeverordnung – APrO-HeilErzPfl) vom 9. Dezember 2019 – URL: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/chm/page/bsbawueprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/HeilErzPflV_BW_2019.pdf (Stand: 10.06.2020)

Bayern

Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist – URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFSO> (Stand: 23.04.2021)

Berlin

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) vom 14. Oktober 2008; zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) – URL: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=FSchulHeilFamPflPrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 25.10.2020)

Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) In der Fassung vom 5. Oktober 2004 – URL: http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/15v1/page/bsbeprod.psml;jsessionid=97BF4025B9AF8B9E6EDDA3D15A1190BA.jp28?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&from-doctodoc=yes&doc.id=jlr-SozBerAnerkGBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint (Stand: 01.10.2020)

Brandenburg

Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz -) vom 3. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 16], S.278) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 – URL: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg#> (Stand: 01.10.2020)

Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 11], S.219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 85]) – URL: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/fsv_sozialwesen#A2 (Stand: 24.06.2020)

Bremen

Verordnung über die Fachschule für Heilerziehungspflege vom 19. Februar 2020 (Brem. GBL. 2020, 150) – URL: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.146876.de (Stand: 20.11.2020)

Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen (Anerkennungsverordnung) vom 10. Juli 2020 (Brem.GBL. 2020, S. 531) – URL: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.151916.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (Stand: 20.11.2020)

Hamburg

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002“; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 3 geändert, § 6a neu eingefügt durch Artikel 5 § 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1, 12) – URL: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=4A27E64E2FF07525E13976FA5F843FF4.jp20?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 24.06.2020)

Hessen

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) – URL: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2P5> (Stand: 19.11.2020)

Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V) vom 11. Dezember 2012; § 39a neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2020 (Mitteilungsblatt BM M-V S. 303/GVBl. M-V S. 899) – URL: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=6EC3E8EEFFE7203E6BCB3B66C2870DF8.jp26?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SozwesFSchulZAPOMV2012rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> (Stand: 25.10.2020)

Niedersachsen

Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Niedersächsisches GVBl. S. 242, SVBl. S.206), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 34 eingefügt durch Artikel 1 sowie § 34 aufgehoben durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. August 2020 (Niedersächsisches GVBl. S. 282) – URL: http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BBiSchulVND2009V6Anlage4&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0 (Stand: 02.11.2020)

Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020 (SGV. NRW. 223) – URL: <https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1#13-33nr1.1> (Stand: 17.09.2020)

Rheinland-Pfalz

Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. 2005, 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325) – URL: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/14fe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FHSchulSozWVRP2005rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint (Stand: 22.09.2020)

Saarland

Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2015 (Amtsbl. I 2016 S. 19) – URL: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HeilerzPrOSL2004rahmen> (Stand: 25.09.2020)

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 3. August 2017, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. September 2020 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist“ – URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17369-Schulordnung-Fachschule> (Stand: 02.11.2020)

Sachsen-Anhalt

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015; zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. LSA S. 421) – URL: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BBiSchulVST2015rahmen> (Stand: 29.10.2020)

Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 11.7.2015 (EBBbS-VO), zuletzt geändert und RdErl. des MB vom 20. August 2019 (SVBl. LSA S. 23.6.2019) – URL: https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Ergaenzende_Bestimmungen_zur_Verordnung_ueber_Berufsbildende_Schulen.pdf (Stand: 17.11.2020)

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Fachhule (Fachschulverordnung – FSVVO) vom 20. Juli 2017; zuletzt geändert durch Art. 14 Ges. v. 8. Mai 2020, GV-Obl, S. 220 – URL: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/gua/page/bssshoprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/FSchulV_SH_2017.pdf (Stand: 23.09.2020)

Thüringen

Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016; zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 353, 355) – URL: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozWFSchulO+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 28.08.2020)

Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – ThürSozAnerkG) vom 4. Juni 1992; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3 und 7 geändert, § 6 neu gefasst und § 6a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229) – URL: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerAnerkG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 29.10.2020)

Anhang

I. Zeugniserläuterung



Zeugniserläuterung (*)



Deutschland

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie
Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und
Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Erfassen des Assistenzbedarfs und Erstellen des Hilfeplanes mit und für den Klienten
- Assistieren, Unterstützen und Pflegen von Menschen mit Betreuungsbedarf aller Altersgruppen auf der Grundlage weitreichender pädagogisch-psychologischer und medizinisch-pflegerischer Kompetenzen
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von personen- und aufgabenbezogenen Betreuungs- und Pflegeprozessen
- Assistieren von Menschen mit Betreuungsbedarf bei deren Selbstbestimmungs- und Inklusionsprozessen
- Koordinieren von Unterstützungssystemen für Menschen mit Betreuungsbedarf im jeweiligen Sozialraum (Case Management)
- Beraten und Unterstützen von Angehörigen der Menschen mit Betreuungsbedarf
- Anwenden und Koordinieren pädagogisch-pflegerischer Betreuungskonzepte
- Auswählen und Anwenden medizinischer Hilfsmittel und Geräte bei der Pflege nach anerkannten pflegefachlichen Standards
- Kooperieren mit anderen Fachkräften und Akteuren der Betreuung und Pflege
- Gestalten und Steuern von Kommunikationsprozessen mit Hilfe von Instrumenten der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements
- Leiten und Koordinieren von Arbeits- und Kommunikationsprozessen in interdisziplinären Teams
- Anwenden fundierter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung heilerziehungspflegerischer Tätigkeit
- Unterstützen und Koordinieren struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- oder Organisationseinheit
- Berücksichtigen der berufsrelevanten rechtlichen Grundlagen bei der Betreuung, Förderung, Pflege sowie beim Verwaltungshandeln in den Verwaltungsstrukturen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in heilerziehungspflegerischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

- 2 -

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in sozial- und heilpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 655 DQR/EQR: 6	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	Internationale Abkommen Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie oder
2. nach Zulassung als Nichtschüler und Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifizierung nach den Bestimmungen der Länder

Ausbildungsdauer: Mindestens 2400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.

Hinweis: Nach den Regelungen des jeweiligen Landes erfolgt die Anerkennung als Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen durch erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs, gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des einjährigen begleiteten Berufspraktikums.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de

II. Übersicht über länderspezifische Unterschiede und Besonderheiten (Stand: November 2020)

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens		Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)		Prüfungen			Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
	F50	F50-SW APrVO- HEP	Ärztliches Attest/ Führungszeugnis	Weitere Nachweise	Zugang mit FHR/ AHR (fachgebundene Hochschulreife) ohne Erstausbildung möglich	Schriftlich	Mündlich			
BW		2019	XIX	Deutsche Sprachkenntnisse Zusage einer zugelassenen fachpraktischen Ausbildungsstätte ⁸⁶	FHR/AHR + eine mindestens sechswöchige geeignete praktische Dienstleistung unternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens	X 240 Min.	X* 15 Min.	Facharbeit (max. 15 Wochen) + Kolloquium (max. 30 Minuten)	ja	<p>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erfolgt auf Antrag (§ 37 APrOHeilErzPfl)</p> <p>Die Erlaubnis [...] ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, ▶ sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt ▶ in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und ▶ über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt und dies in geeigneter Weise nachweist (vgl. § 38 APrOHeilErzPfl) <p>Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung kann von dieser Verordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist (§ 2 Absatz 4 der APrOHeilErzPfl)</p> <p>* Die mündliche Prüfung findet in einem der Module statt, welches bei der schriftlichen Prüfung nicht gewählt wurde (§ 19 Absatz 1 APrOHeilErzPfl)</p>

⁸⁶ Sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt.

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen			Prüfung für Nicht-schüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
BY	2017	XIX Verkürzte Dauer der Tätigkeit	X 240 Min. X 120 Min.	X 10 bzw. 20 Min.	X 180-240 Min. (mit schriftlichem Arbeitsplan vorab)	ja	ja	Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ (vgl. Anlage 1 F50). Hat die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann die notwendige Dauer der Tätigkeit nach Buchst. b oder d (vgl. Zugang zur Ausbildung) um bis zu ein Jahr vermindert werden (vgl. § 6 F50).
BE	2008 (plus Familienpflege)	XIX Wenn im Bildungsgang Sozialwesen erworben => ohne zusätzlichen Nachweis Wenn in einem anderen Bildungsgang erworben => + 8 Wochen für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit	X 240 Min. X 240 Min. Wahlpflichtprüfung kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden	X ca. 20 Min.	Facharbeit + Kolloquium (ca. 20 Min.)	ja	ja	Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ (vgl. § 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz –SozBAG in der Fassung vom 5. Oktober 2004 Begrifflichkeiten: Studium/Studierende/Semester
BB	2003	X FHR/Allgemeine Hochschulreife + eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit	X 180 Min. X 180 Min. X 180 Min.*	X 20-30 Min.	*Eine der schriftlichen Arbeiten kann durch eine Facharbeit mit Kolloquium ersetzt werden	ja	ja	Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer <ul style="list-style-type: none"> ▶ eine dreijährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ▶ sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, ▶ nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und ▶ über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen	Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
HB	2020	X/X Hepatitis-B-Impfung Erste-Hilfe-Kurs	X 180-240 Min. X Ca. 15 Min. Projektprüfung mit Projektarbeit und Präsentation (ca. 15 Min.) mit Fachgespräch (mind. 15 Min.)	X Ca. 15 Min.	Hochschulzugangsberechtigung wird mit Abschluss der Fachschule erworben (kein Zusatzunterricht/keine Zusatzprüfung)	Abschluss der Fachschule: Staatlich „geprüfte/-r“ Heilerziehungspfleger/-in Die Staatliche Anerkennung kann nach dem Berufspraktikum auf Antrag erworben werden. Weitere Nachweise für Zugang zur Ausbildung: ▶ Erste-Hilfe-Kurs ▶ Hepatitis-B-Impfung
HH	2002 ⁸⁷	⁸⁸ X FHR/Allgemeine Hochschulreife* + ein viermonatiges Praktikum oder vier Monate Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	X 240 Min. X 240 Min.	X max. 20 Min.	ja	Im Abschluszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger« zu führen (§ 9 Abs. 2 APO-FSH). * Je nach Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr beginnen. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen statt eines der beiden Vertiefungsbereiche mindestens 160 Stunden Mathematik.

87 Gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183f.) in der jeweils geltenden Fassung.

88 „Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer [...] wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist“ (§ 2 Absatz 5 APO-FSH).

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen			Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
HE	2013	XIX * Vorgaben zur Berufliche Erfahrung + mind. Dreimonatige einschlägige Vollzeitberufstätigkeit/ Vollzeitpraktikum	X 240 Min. X 240 Min	X 15 Min.	Präsentationsprüfung: 4 Tage mit Präsentation (15 Min.) und Kolloquium (15 Min.)	ja	ja	Extra-Prüfung zur Staatlichen Anerkennung (§ 26) * Berufliche Erfahrung durch Abschluss als Staatl. geprüfte Sozialassistent/-in“ oder Abschluss einer mind. zweijährigen sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Ausbildung Begrifflichkeit: In der Verordnung wird der Begriff „Studierende“ verwendet.
MV	2012	XIX Logopädisches Gutachten Berufliche Vorbildung: „Staatl. geprüfte/-r Sozialassistent/-in“	X Deutsch: 180 Min. X Berufsbezogene Modulprüfung: 240 Min.	X (ggf.) 20-30 Min. ⁸⁹	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heilberziegerischer Tätigkeiten mit Menschen mit Behinderung	ja	ja	Wer die Abschlussprüfung bestanden hat ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Heilberziegerin/ Staatlich anerkannter Heilberzieger zu führen. (vgl. Anlage 5 zu § 30 FSVSoz M-V). Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (§ 34 FSVSoz M-V).

89 Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so erfolgt keine mündliche Prüfung. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Note der schriftlichen Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen			Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
NI	2009	X/X FHR/Allgemeine Hochschulreife + einschlägiges Praktikum im Umfang von 400 Zeitstunden ⁹⁰	X 180 Min. X 180 Min. X 180 Min. ⁹¹	Ggf. – sofern im Einzelfall zu Klärung der Note erforderlich	Praxisaufgabe: Schriftliche Planung + Prüfung von max. 120 Min.	Nein*	Zusätzlich wird [...] mit dem erfolgreichen Besuch die FHR zuerkannt (vgl. § 9 der Anlage 8 zu § 33 Bbs-V0)	Mit erfolgreichem Besuch der Fachschule Heilberufspflege wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilberufspflegerin“ beziehungsweise „Staatlich anerkannter Heilberufspfleger“ zu führen (vgl. § 8 Abs.1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 Bbs-V0 * Die Möglichkeit einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist gemäß § 7 der Anlage 8 zu § 33 Bbs-V0 ausgeschlossen.
NRW	1999 (APO-BK)	X ⁹² /X Hochschulzugang + einschlägige berufliche Tätigkeiten von mind. sechs Wochen (Vollzeit)	X X X Gesamtdauer: mind. 540 – höchstens 600 Min.			ja*	Ja	Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilberufspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilberufspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilberufspfleger (§ 36 Abs. 4 der Anlage E APO-BK) * Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden (§ 34 der Anlage E APO-BK). Ein Abschluss der Fachschule des Sozialwesens in der Fachrichtung Heilberufspflege kann auf die Ausbildung Fachrichtung Heilpädagogik mit bis zu 600 Unterrichtsstunden angerechnet werden (vgl. VV zu § 4 der Anlage E APO-BK).

90 Oder 480 Stunden (Teilzeit) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung

91 Der Ausschuss kann bestimmen, dass die Abschlussprüfung ganz oder teilweise als kombinierte Prüfung durchgeführt wird.

92 Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern (§ 5 der Anlage E der APO-BK).

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen		Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges	
RP	2005	k.A./k.A. Ausbildungsvertrag mit geeignetem Träger der Behindertenhilfe	FHR/Allgemeine Hochschulreife + mind. viermonatige einschlägige praktische Tätigkeit	X Mind. 180 Min. X Mind. 180 Min.	Abschlussmodul: Projektarbeit (12-16 Wochen) + Präsenztation ca. 20 Min.	Ja, aber Nachweis dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit ⁹³	X*	Mit dem erfolgreichen Absolvieren der Abschlussprüfung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 17 Abs. 2 der Fachschulverordnung). Ausbildung erfolgt in Modularer Organisationsform *Studienberechtigung nur für RLP (§ 24) *Studienberechtigung bundesweit (§ 25)
SL	2004 (nur Prüfungsordnung)	X Vorlage bei „Meldung zur ersten Teilprüfung“	nein	1. TP: X 180 Min. X 180 Min.	1. TP: X 60 Min. 2. TP: Kolloquium 20 Min.	nein	Nein (der Erwerb der FHR ist nicht möglich)	Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (§ 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Das Bildungsministerium im Saarland ist für die Prüfung zuständig. Die Ausbildung erfolgt in der Grundlagenschulen (Ergänzungsschulen) auf der Grundlage der in Anlage 1 der Prüfungsordnung genannten Kriterien.

93 Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllen, können die Gesamtqualifikation des Fachschulbildungsgangs durch die erfolgreiche Teilnahme am Lernmodul Abschlussprojekt und an den abschließenden Leistungsfeststellungen aller Lernmodule erwerben; Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Bildungsgang Heilerziehungspflege müssen zusätzlich eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe nachweisen. Zusätzlich muss eine mündliche Leistungsfeststellung stattfinden, wenn dies zur Feststellung des Ergebnisses erforderlich ist. Es gilt die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen	Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
SN	2017	X/IX (§ 7 Absatz 5 FSO)	<p>nein</p> <p>X 240 Min. X 240 Min.</p> <p>X Berufspraktische Aufgabe mit Fachgespräch 180 Min. (davon ca. 30 Min. Fachgespräch)</p>	Ja*	ja	<p>Die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilberufspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilberufspfleger“ (§ 64 FSO).</p> <p>*Ergänzend zur Abschlussprüfung erfolgt für Schul Fremde die Abschlussprüfung in allen Lernfelder (§ 40 Absatz 2 FSO) sowie eine verpflichtende schriftliche Prüfung in Deutsch;</p> <p>Bearbeitungsdauer: 60 Minuten (§ 63 FSO)</p>
ST	2015	-IX	<p>Allgemeine Hochschulreife + eine zweijährige praktische Tätigkeit</p> <p>X 180 Min. X 180 Min. X 180 Min.*</p> <p>Fachpraktische Aufgabe (drei Tage vorher bekannt) 60 Min.</p>	nein ⁹⁴	ja	<p>Mit dem Bestehen der schriftlichen und praktischen Prüfungen wird ein Abschlusszeugnis erteilt und die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilberufspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilberufspfleger“ zu führen. (§ 138 Abs. 2 BbS-V0)</p> <p>* Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Das Kolloquium dauert 45 Minuten (§ 136 Absatz 3 BbS-V0).</p>

94 Eine Nichtschülerprüfung ist in der Fachrichtung Heilberufspflege nicht möglich.


Bundesland	Art der Verordnung und Jahr des Inkrafttretens	Sonderregelungen zum Zugang zur Ausbildung (ergänzend zum „mittleren Schulabschluss+ Erstausbildung“)	Prüfungen		Prüfung für Nichtschüler/-innen	FHR mit Zusatzprüfung	Sonstiges
SH	2017	⁹⁵ /X Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz ⁹⁵	Ja, + einjähriges einschlägiges Praktikum oder [...] ein Jahr berufstätig.	X 240 Min. X 300 Min.*	X Hausarbeit: Max. 60 Arbeitstage Kolloquium Min. 30 Min.	ja	Der Abschluss der Fachschule [...] berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ (§ 4 Satz 2 FSV0) * eine Facharbeit kann eine schriftliche Prüfungsarbeit des fachrichtungsbezogenen Bereichs ersetzen (vgl. § 6 Absatz 2 FSV0).
TH	2016	X/X	Ja, + Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld	X 180 Min	Facharbeit (20 Seiten) mit Kolloquium (30 Min.) und Praktische Prüfung (drei bis vier Stunden)	ja	Mit dem Abschlusszeugnis wird die staatliche Anerkennung erteilt. Damit ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“/„Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ zu führen (§ 39 ThürFSO-SW).

95 Ärztliche Atteste über die physische und psychische Eignung zur Ausübung des Berufes dürfen nicht gefordert werden (MBWK SCHLESWIG-HOLSTEIN 2017, S. 11).

96 Kann im Verlauf des Bildungsgangs erfolgen.

Abstract

Heilerziehungspfleger/-innen sind für Menschen in behindernden Lebenslagen, die eine Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben benötigen, unverzichtbar. Und doch bleiben Ausbildung und Tätigkeit dieser Fachkräfte weitgehend unter dem Radar. Bundeslandspezifische Unterschiede in der Ausbildung erschweren einen Gesamtblick auf die für Teilhabe in der Gesellschaft so wichtige Berufsgruppe. Ordnungspolitisch sind aktuell mit der Vorbereitung eines verbindlichen Qualifikationsprofils die Weichen für eine Modernisierung der Berufsbildung in der Heilerziehungspflege gestellt. Vor diesem Hintergrund dient die vorliegende Studie als Bestandsaufnahme des Jahres 2020. Sie beschreibt den Stand der Ausbildung zu diesem Zeitpunkt in den einzelnen Bundesländern sowie die Entwicklung der Auszubildendenzahlen.



Heilerziehungspfleger/-innen sind für Menschen in behindernden Lebenslagen, die eine Assistenz für ein selbstbestimmtes Leben benötigen, unverzichtbar. Und doch bleiben Ausbildung und Tätigkeit dieser Fachkräfte weitgehend unter dem Radar. Bundeslandspezifische Unterschiede in der Ausbildung erschweren einen Gesamtblick auf die für Teilhabe in der Gesellschaft so wichtige Berufsgruppe. Ordnungspolitisch sind aktuell mit der Vorbereitung eines verbindlichen Qualifikationsprofils die Weichen für eine Modernisierung der Berufsbildung in der Heilerziehungspflege gestellt. Vor diesem Hintergrund dient die vorliegende Studie als Bestandsaufnahme des Jahres 2020. Sie beschreibt den Stand der Ausbildung zu diesem Zeitpunkt in den einzelnen Bundesländern sowie die Entwicklung der Auszubildendenzahlen.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (02 28) 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2933-3